Die

Rechtsverhältnisse

der

Standesherren in Bayern.

Inaugural-Dissertation,

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Erlangen

vorgelegt von

Oskar Zängerle,
Rechtspraktikant.

Kempten.
Kommissions-Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
1895.

Die

Rechtsverhältnisse

der

Standesherren in Bayern.

Inaugural-Dissertation

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Universität Erlangen

vorgelegt von

Oskar Zängerle,
Rechtspraktikant.

Kempten.
Kommissions-Verlag der Jos. Kösel'schen Buchhandlung.
1894.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543501_0148

Seinem lieben Vater

in

aufrichtiger Dankbarkeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Einleitung.

Als im Jahre 1806 das alte deutsche Reich aufgelöst wurde und der Rheinbund an seine Stelle trat, wurde durch die Rheinbundsakte vom 12. Juli 1806 eine bedeutende Anzahl ehemaliger Reichsstände der Souverainität ihrer bisherigen Mitstände unterworfen oder, wie man zu sagen pflegt, mediatisirt.

In der Rheinbundsakte, und zwar im Art. 27 derselben wurde hinsichtlich der nunmehr mediatisirten Reichsstände bestimmt: Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten oder Grafen behält als Patrimonial- und Privateigentum ohne Ausnahme alle Domainen, welche sie gegenwärtig besitzen, und so auch alle Herrschafts- und Feudalrechte, die nicht wesentlich zur Souverainität gehören, namentlich das Recht der niederen und mittleren Gerichtsbarkeit, Polizei, Jagd, Berg- und Hüttenwerke, Zehnten, Feudal-Gefälle, Patronats-Rechte und andere ähnliche, sowie die aus diesen Domainen und Gerechtsamen entspringenden Einkünfte.

Die Teilung der früheren Souverainitätsrechte kam auch darin zum Ausdrucke, dass die besonderen Schulden eines jeden Fürsten-, Grafentumes oder Herrschaft zwischen dem souverainen Staate und den demselben unterworfenen Fürsten, Grafen oder Herren nach dem Verhältnisse der Einkünfte geteilt wurden, welche der Souverain erwirbt und die Fürsten oder Grafen behielten. Art. 30. Zum Vollzuge und zur Ausführung der Rheinbundsakte erliessen nun die einzelnen Staaten ihre spe-

ciellen Gesetze und Verordnungen, und so kam es, dass der Rechtszustand der Mediatisirten in den einzelnen Bundesgebieten verschieden sich gestaltete.

In Bayern erging zum Vollzuge der Rheinbundsakte die k. Declaration vom 19. März 1807.

Fast in allen von den einzelnen Staaten hiezu erlassenen Gesetzen konnte man die Beobachtung machen, dass sie die Rechte der nunmehr subjicirten Reichsstände möglichst einschränkten. (Scholly, „Autonomierecht des hohen Adels“ S. 9; Vollgraff, „die deutschen Standesherren“ I. S. 252 ff.)

Anders gestaltete sich die Sachlage erst mit dem Erlass der Bundesakte vom 8. Juni 1815, welche im Art. 14, lit. a, b, c eine Reihe von Bestimmungen enthielt, welche „in Gemässheit der gegenwärtigen Verhältnisse“ den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen „einen gleichförmig bleibenden Rechtszustand“ verschaffen sollte, sowie die Häupter dieser Häuser als die „ersten Standesherren“ in dem Staate, zu dem sie gehören, erklärte.

Begriff des Wortes „Standesherr".

Unter Standesherren im Sinne der deutschen Bundesakte sind nur die Häupter jener ehemals reichsständischen Häuser zu verstehen, welche bis zum Jahre 1806 die Reichsstandschaft und die Landeshoheit besassen und entweder damals oder später diese Eigenschaft verloren haben. (Cf. Pözl, Lehrb. d. bayer. Verfass.-Rechtes, 3. Aufl., § 76; Seydel, bayer. Staatsrecht, Bd. I, S. 611.) Diese werden mit dem Namen deutsche Standesherren bezeichnet. (Pözl, l. c. S. 189; Seydel, l. c. S. 611.)

Bayern hat aber verschiedenen anderen Häusern standesherrliche Rechte verliehen (Pözl, l. c. S. 199; Seydel, l. c. S. 611), welche man nicht unpassend als landesherrliche Standesherren bezeichnen dürfte. Nach Erlassung der Verfassungs-Urkunde können standesherrliche Rechte nur mehr im Wege eines Verfassungsgesetzes verliehen werden.

Folgen der Aufhebung der deutschen Bundesakte.

Da die deutsche Bundesakte, deren Verbindlichkeit für Bayern durch die k. Declaration vom Jahre 1816 anerkannt wurde (Döllinger, XX, 3; Seydel, l. c. I, 606), lediglich ein Vertrag der einzelnen Bundesstaaten war, so frägt es sich, ob mit Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 der Art. 14 der deutschen Bundesakte hinfällig geworden ist.

Mehrere Autoren, so Seydel, l. c. Bd. I, 608 ff.; Thudichum, Verf.-R. d. norddeutsch. Bd. S. 7; Meyer, Lehrbuch des deutsch. St.-R. S. 598; Sarwey, St.-R. d. Königr. Würtemberg, Bd. I § 67, sind der Ansicht, dass durch die Auflösung des deutschen Bundes auch der Art. 14 hinfällig geworden sei, von der Anschauung ausgehend, dass, wenn die früheren Bundesstaaten ihren Bundesvertrag auflösten, auch die bundesvertragsmässigen Pflichten derselben gegen einander fortgefallen sein müssen, und deshalb aus diesem Vertrage keine Rechte mehr abgeleitet werden können.

Anerkannten Rechtens ist, dass bei Verträgen zu Gunsten Dritter nach der durch den Dritten geschehenen Acceptation eine Entziehung des von diesem kraft des Vertrages zwischen ihm und dem Promittenten erworbenen Rechtes nicht mehr stattfinden kann, selbst nicht mehr durch Auflösung des Vertrages infolge einer übereinstimmenden Willenserklärung der Promittenten (Bl. f. R.-A. Bd. 32 S. 121; Seuffert's Archiv III, S. 43, Nr. 34). Es dürfte daher die fortdauernde Giltigkeit des Art. 14 der deutschen Bundesakte speciell für Bayern um so weniger in Zweifel zu ziehen sein, als die bayerische Regierung ihr Votum zu diesem Art. nach vorgängiger Verständigung mit den Standesherren abgegeben hat. (Min.-Entsch. vom 19. Novbr. 1832, Döllinger IV S. 60.)

Es ist in der That auch gar nicht abzusehen, warum die den Standesherren auf oben gedachte Weise erwachsenen Rechte weniger gültig sein sollen als die Rechte, welche sie aus einem Vertrage erworben haben, den sie mit ihrem Bundesstaate in zulässiger Weise unmittelbar abgeschlossen haben. (Seydel, l. c. Bd. I S. 610, Anm. 2; Sarwey, l. c. I § 67, Anm. 9.) Es dürfte daher die Meinung von Zachariæ: „Denkschrift über den territorialen Umfang der standesherrlichen Rechte in Deutschland“ § 24; Zöpfl: „Neueste Angriffe auf die staatsrechtliche Stellung der Standesherren“; Schulze: „Lehrb. d. deutschen St.-R.“ I § 157, die richtigere sein, wenn sie annehmen, dass die Standesherren die in Art. 14 normirten Rechte insolange anzusprechen haben, als sie ihnen nicht durch spätere Landesgesetze wieder entzogen worden sind.

Wenn hiegegen von Seydel, l. c. I S. 607, Anm. 3 geltend gemacht wird, dass die Giltigkeit eines Staatsvertrages nicht von der Zustimmung der Unterthanen abhängig sei, so ist dieses zwar richtig; allein dadurch, dass die Standesherren die im Art. 14 bezeichneten Rechte ausdrücklich oder stillschweigend angenommen haben, wurde nicht die Giltigkeit des Bundesvertrages oder einer einzelnen Bestimmung desselben, sondern lediglich der Erwerb der zu ihren Gunsten von den Bundesstaaten stipulierten Rechte herbeigeführt.

Ganz abgesehen von dem Vertragspunkte kommt noch ein anderes Moment in Erwägung; denn in Art. 14 der deutschen Bundesakte liegt eine Erklärung der Regierungen vor, dass sie die in demselben erwähnten Rechte den Standesherren nicht entzogen oder, soweit solches geschehen, die desfallsigen Verfügungen zurückgenommen haben wollen. Schon in Artikel 27 der rheinischen Bundesakte heist es: conserveront . . . les droits, und Artikel 14 der deutschen Bundesakte besagt, dass die daselbst bezeichneten Rechte den Standesherren verbleiben.

Rechte, welche nicht durch die Bundesakte verliehen wurden, sondern schon vor derselben bestanden oder wieder auflebten, sind auch nicht durch dieselbe erworben worden, bestehen also ungeachtet der Auflösung des Bundes und der dadurch bedingten Hinfälligkeit der Bundesakte fort, insoweit sie nicht durch die Landesgesetze aufgehoben oder geschmälert worden sind oder werden (Hamann, „Die deutschen Standesherren und ihre Sonderrechte“ S. 57, 59), und können sich daher die Standesherren auf die in Artikel 14 der deutschen Bundesakten abgegebene Erklärung der Regierung berufen.

Diese ganze Frage ist für Bayern so ziemlich eine müssige und rein theoretische. Praktisch ist dieselbe von fast gar keiner Bedeutung, weil die Bestimmungen des Art. 14 der deutschen Bundesakte in allen wesentlichen Punkten in die bayerische Verfassungsurkunde und zwar Beilage I § 14 und 15 und Beilage IV aufgenommen worden sind. Nur in Ansehung des in der rheinischen und deutschen Bundesakte nicht

erwähnten jus archivi und der Rechte der ausserbayerischen Standesherren in Bayern ist der hier vertretene Gesichtspunkt von Erheblichkeit. Bezüglich derselben wird anzunehmen sein, dass der bayerische Staat in der Bundesakte sich nur verpflichtet hat, den ihm subjicirten Standesherren die in Art. 14 der Bundesakte bezeichneten Rechte zu belassen, nicht aber auch den — anderen Bundesstaaten subjicirten — Standesherren solche einzuräumen. Allein in deren Anerkennung als Standesherren übernahm Bayern die Verpflichtung, jene Rechte, welche von der Territorialgewalt unabhängig sind, wie z. B. die Statusrechte, zu respektiren, wie denn solche schon nach allgemeinen Grundsätzen zu respektiren sind (Roth, bayer. Civ.-Recht § 16), jedoch nur insoweit, als die auf Grund derselben getroffenen Dispositionen nach Form, Inhalt und Modalitäten dem gewöhnlichen Landesrechte für Nichtprivilegierte entsprechen, und als nicht Rechte in Frage kommen, welche die ausserbayerischen Standesherren auch in ihrer früheren Eigenschaft als Souveraine nicht in einem fremden Gebiete beanspruchen konnten, z. B. Steuerfreiheit. Dieses wurde auch in der Ministerial-Entschliessung vom 12. Juli 1862, „den Grafen Pückler betreffend," anerkannt. (Heffter, „Sonderrechte" S. 382: Rohmer, „Die rechtliche Natur des standesherrlichen Steuervorrechtes" S. 19.)

Grundlage der bayer. Gesetzgebung bezüglich der Standesherren.

Nach diesen mehr allgemeinen Ausführungen sollen die nachfolgenden Erörterungen speciell die standesherrlichen Rechte in Bayern zum Gegenstande haben.

Die Grundlage hiefür ist, wie oben bereits erwähnt, Beil. I, § 14 und 15, und Beil. IV der Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818, neben welcher die k. Declaration vom 19. März 1807 in den nicht abgeänderten Bestimmungen noch ihre Giltigkeit hat. Auch die V. und VI. Verfassungsbeilage, die Edikte über den Adel und über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit sollten im allgemeinen Anwendung finden, soweit nicht die IV. Verfassungsbeilage

andere Bestimmungen getroffen hat und insbesonders höhere Rechte bewilligt (cf. Verf.-Beil. VI, § 136).

Voraussetzungen der Ausübung der standesherrlichen Rechte in Bayern.

Mit Ausnahme des Rechtes des hohen Adels und der Ebenbürtigkeit, welche den Standesherren in allen deutschen Staaten zustehen (Erkenntn. d. b. oberst. Gerichtsh. v. 6. Novbr. 1857, Bl. f. R.-A. XXIII S. 89), ist die Ausübung der übrigen standesherrlichen Rechte in Bayern dadurch bedingt, dass

1. der ganze vormals reichsständige Besitz oder doch wenigstens ein Teil desselben in Bayern gelegen ist und die Familie sich noch im Besitze desselben befindet;

dass 2. die standesherrliche Familie bezw. deren Haupt dem bayerischen Staate angehört;

dass 3. dieselbe in die bayerische Adelsmatrikel eingetragen ist.

(Seydel, l. c. Bd. I, S. 612, 623; Min.-Entschl. v. 23. Juni 1852; Döllinger XXII S. 198; Min.-Entschl. v. 1. Aug. 1830; Döllinger V S. 49.)

Was das Requisit des reichsständischen Besitzes betrifft, so muss bei Taxis das diesem Hause 1615 als Reichslehen verliehene und 1744 zu einem Reichsthronlehen erhobene Reichspostmeisteramt als reale — dem Besitze einer reichsständischen Herrschaft gleichwerte — Grundlage umsomehr erachtet werden, als ihm seit 1754, wenn auch nach einigem Widerstreben, auf Grund desselben Sitz und Stimme im Fürstenrat eingeräumt wurde.

(Das Haus Taxis hat übrigens den Mangel einer direkten reichsunmittelbaren Begüterung ergänzt durch den 1785 erfolgten Ankauf einiger reichsunmittelbaren Herrschaften, wie Friedberg, Scheer, was aber für Bayern nicht in Betracht kommt, da diese Herrschaften nicht im bayer. Gebiete liegen.)

Die Grafen von Giech sind unzweifelhaft zu den deutschen Standesherren zu rechnen, weil sie auch noch während der Occupation ihrer Herrschaft Thurnau durch Preussen Sitz

und Stimme im Reichstage bis 1606 gehabt hatten. (Pözl, l. c. S. 200, Anmerk. 6; Seydel, l. c. Bd. I S. 615, Anm. 4.) Diese Familie würde daher auf Grund der IV. Verfassungs-Beilage die in derselben bezeichneten Rechte auch dann in Anspruch nehmen können, wenn ihr dieselben nicht durch die k. Declaration vom 4. Juni 1811, allerh. Entschliessung vom 21. Oktbr. 1819 und 15. Juli 1821 eingeräumt worden wären. Dabei ist derselben aber nicht zugestanden worden die Freiheit von Einquartierung, die Ehrenwache u. s. w. (Pözl l. c., S. 210.)

Nur bei der Familie Pappenheim fehlt es an dem Requisite eines vormals reichsständischen Besitzes und kann dieselbe standesherrliche Rechte nur auf Grund der allerhöchsten Entschliessung vom 20. März 1807 und 27. Januar 1825 in Anspruch nehmen.

Dadurch, dass mehrere standesherrliche, ehemals reichsständische Besitzungen verschiedenen Bundesstaaten einverleibt wurden, kam es, dass die betreffenden Standesherren eine mehrfache Staatsangehörigkeit erwarben. (Seydel, l. c. I S. 613; Bl. f. adm. Praxis VII S. 73; Zöpfl: „Grunds. d. gem. deutsch. Staatsr." II, § 310, IV.) Nur diejenigen Standesherren, welche ehemals reichsständische Besitzungen sowohl in Bayern wie in Oesterreich haben, können in beiden Ländern nicht gleichzeitig die Staatsangehörigkeit inne haben, und dieselben können auf Grund des bestehenden Staatsvertrages (cf. Freizügigkeit-Vertrag vom 24. Mai 1807, § 3, und Staatsvertrag vom 14. April 1816, Art. 13 bei Kletke, „Staatsverträge Bayerns" S. 115 und 230) desshalb insolange auch keine standesherrlichen Rechte in Bayern ausüben, bis sie nicht ihre Entlassung aus dem österreichischen Unterthanenverbande nachgewiesen haben. Infolge dessen können zur Zeit der Fürst Schwarzenberg wegen der Herrschaft Schwarzenberg, dann der Fürst Esterhazy wegen der Grafschaft Edelstetten, Graf Stadion von Thannhausen, standesherrliche Rechte, welche die Staatsangehörigkeit zur Voraussetzung haben, insbesondere Sitz und Stimme in der Kammer der Reichsräte in Bayern nicht ausüben.

In der Pfalz ist die Ausübung standesherrlicher Rechte unzulässig. (K. Entschliessung vom 5. Oktbr. 1818; Seydel, l. c. I S. 615.)

Verlust der standesherrlichen Rechte.

Die dinglichen standesherrlichen Rechte gehen nicht dadurch verloren, dass nach der Successionsordnung die standesherrliche Besitzung an ein Glied der Familie kommt, welches nicht vom ersten Erwerber der Reichsstandschaft abstammt (cf. Sicherer, „Das Haus der Grafen Törring“ S. 22; vgl. auch Gerber, d. P.-R. 8. Aufl. § 274 S. 706); wohl aber gehen sie mit dem Verluste der standesherrlichen Besitzungen verloren, auch dann, wenn die Besitzungen an eine reichsständische Familie veräussert wurden; dabei ist es aber notwendig, dass diese Besitzungen vollständig verloren gegangen sind. (Seydel, l. c. I, 614; Pözl, l. c. S. 198; Zachariae, Deutsch. Staats- u. Bund.-R. I § 97.)

Ob aber auch die persönlichen Vorrechte der standesherrlichen Familien mit dem Verluste der standesherrlichen Besitzungen verloren gehen, ist streitig. Pözl und Seydel bejahen diese Frage, ebenso Dresch, „Abhandlungen über Gegenstände des öffentlichen Rechtes,“ Golther, „Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft“ Jahrg. 1861 S. 224, während Klüber, „Oeffentliches Recht d. deutsch. Bundes“ § 306, Note d, Zachariae, l. c. I, § 97, Anm. 4, Zöpfl, l. c. II, § 322, und dessen Denkschrift betr. „den hohen Adel des gräfl. Hauses Seinsheim“ S. 100 und 101 die Frage verneinen. Die Ansicht der letzteren Autoren dürfte wohl die richtigere sein, da die Qualifikation des hohen Adels, der Ebenbürtigkeit und dergl. mit dem Geburtsstande und nicht speziell mit dem Besitze verknüpfte Rechte sind.

Wenn eine vormals reichsständische Familie ihre reichsständischen Besitzungen, welche sie veräussert hat, später wieder erwirbt, so erlangt sie die dinglichen standesherrlichen Rechte nicht wieder; denn wenn durch den Verkauf die dingl. standesherrlichen Rechte untergegangen sind, so können sie im Falle einer Wiedererwerbung nicht wieder aufleben; ad renunciata non datur regressus. Werden standesherrliche Besitzungen verringert, d. h. teilweise veräussert, so mindert sich bloss der Umfang der einzelnen standesherrlichen Rechte (z. B. das Steuerprivilegium), diese selbst aber bleiben bestehen (Pözl, l. c. S. 198). Hier sei übrigens auch bemerkt, dass in jedem

Falle, in welchem ein Standesherr seine ehedem reichsständischen Besitzungen ganz oder teilweise zu veräussern beabsichtigt, derselbe verpflichtet ist, der Regierung davon Anzeige zu machen, und steht dieser das Vorkaufsrecht zu. (K. Declaration von 1807, lit. H. Nr. 14; Rhein-Bd.-Akte Art. 27; Pözl, l. c. S. 198.) Notare dürfen Veräusserungsgeschäfte, welche diesen Vorschriften widersprechen, nicht beurkunden. (Art. 45 Abs. 2 u. Art. 115 des Not.-Ges.) Dies bezieht sich aber nicht auf solche vormals reichsständische, dem Staate bereits zum Kaufe angebotene, von diesem aber nicht gekaufte Besitzungen einer standesherrlichen Familie, welche von letzterer eine andere vormals reichsständische Familie erworben hat und nun veräussern will. (Becher, „Landescivil- u. Landescivilprozessrecht S. 93.)

Hoher Adel und Ebenbürtigkeit.

Den Mitgliedern der ehemals reichsständischen Familien kommt der hohe Adel und die Ebenbürtigkeit mit den Mitgliedern der souverainen Familien zu. Der hohe Adel ist ein Statusrecht, wesshalb derselbe, wenn einmal erworben, als Geburtsstand nach deutschem Herkommen regelmässig durch Zeugung im Mannesstamme fortgepflanzt wird, und dauert derselbe auch nach Verlust des reichsständischen Besitztumes fort. (Heffter, „Sonderrechte“ S. 30, 31; Pfeffinger: ad Vitr. III, 1134; Zöpfl, „Denkschr. f. d. gräfl. Haus Seinsheim“ § 33.)

Zur Erhaltung der Ebenbürtigkeit gehört aber jedenfalls die Abstammung aus hausgesetzlich giltiger Ehe eines männlichen Familienmitgliedes (Seydel, l. c. I, 616). Ist in einem Hausgesetze vorgeschrieben, dass die männlichen Mitglieder des Hauses sich nur mit einer Dame aus reichsständischem Hause vermählen dürfen, und war einer solchen autonomen — ausdrücklich mit Vorbehalt der kaiserl. Bestätigung getroffenen — Bestimmung bei Erholung der kaiserlichen Bestätigung die Genehmigung versagt worden, so ist diese Bestimmung für die Familienmitglieder als unverbindlich zu erachten. (Heffter, l. c. S. 82, Urteil des Reichsger. v. 5. Dezbr. 1893, mitgeteilt in der jur. Wochenschritt. XXIII S. 28.) Es verbleibt dann bei dem gemeinen Rechte, nach welchem die Ehe eines Herrn aus ehemals reichsständischem Hause mit einer Dame aus niederem Adel nicht als Missheirat zu betrachten ist.

Die Möglichkeit einer morganatischen Ehe in einem standesherrlichen Hause ist durch das R.-G. v. 6. Febr. 1875 über den Personenstand nicht ausgeschlossen. (Beseler, System des gemeinen d. P.-R. II S. 798; Stobbe, Handb. des deutschen P.-R. IV, 46; Becher l. c. 88.)

Reichsratswürde.

Die Häupter der ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Familien sind erbliche Reichsräte, so lange sie sich im Besitze ihrer vormaligen reichsständischen, im Königreiche Bayern gelegenen Herrschaften befinden (Verf.-Urk. Titel VI § 2). Die Frage, wer das Haupt der Familie sei, beantwortet sich nach den betreffenden Hausgesetzen. Es kann nun sein, dass ein standesherrliches Haus sich in mehrere Linien geteilt hat, deren jede standesherrlichen Besitz hat, und dass es sonach in demselben auch mehrere Häupter giebt. In einem solchen Falle stehen jedem Haupte einer solchen mit standesherrlichem Besitze ausgestatteten Linie alle verfassungsmässigen Vorrechte eines solchen zu.

Es ist dies besonders von Bedeutung für die Mitgliedschaft in der ersten Kammer. In einem sehr interessanten Falle (der Grafen Kastell) ist 1866 anerkannt worden, dass auch bei einem Kondominium zweier Linien eines Hauses die Häupter beider Linien Anspruch auf die Reichsratswürde haben. (Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1866, Prot. Bd. II, S. 148, Beil. Bd. (I), S. 219; Seydel, l. c. I, S. 616.)

Ein Standesherr kann vermöge seiner standesherrlichen Besitzungen in mehreren Ländern auch in mehreren parlamentarischen Körperschaften Sitz und Stimme haben. Hier kann er frei — wenn er bei gleichzeitiger Tagung derselben eben nur an einer teilzunehmen vermag — diejenige wählen, in welcher er seine parlamentarischen Pflichten ausüben will (Seydel, l. c. Bd. II S. 189).

Die Standesherren können in ihrer Eigenschaft als Reichsräte in Konflikt kommen mit ihren Verpflichtungen als Haupt ihrer Häuser. Dieselben haben gemäss dem von ihnen als Reichsräte zu leistenden Eide (Verf.-Urk. Titel VII § 25)

„nur des ganzen Landes allgemeines Wohl und Beste ohne Rücksicht auf besondere Stände oder Klassen zu beraten.“ Anderseits sollen sie als Haupt ihrer Familien nach ihren Hausgesetzen alle Rechte ihres Hauses nach Kräften wahren. Sie können in einem solchen Konflikte, wenn sie in der Kammer der Reichsräte bei Beratung und Abstimmung ihre Stimme für Aufhebung eines den Standesherren gewährleisteten Rechtes abgeben, von Niemandem, auch nicht von den Agnaten hiefür zur Rechenschaft gezogen werden. Denn kein Mitglied der Ständeversammlung kann wegen der Abgabe seiner Stimme anders als infolge der Geschäftsordnung durch die Versammlung selbst zur Rede gestellt werden (Verf.-Urk. Titel VII § 27). Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde den Vorrang vor den Hausgesetzen haben.

Titel und Kanzleiceremoniell.

Die standesherrlichen Häuser behalten den Titel, den sie früher geführt haben, jedoch mit Weglassung aller auf ihre vormaligen reichsständischen Verhältnisse sich beziehenden Beisätze und Würden. Sie benennen sich demnach von ihren ursprünglichen Stammgütern und Herrschaften (Beil. IV § 2 der Verf.-Urk., Abs. 1 und 2).

Das Haupt der Familie nennt sich zur Unterscheidung von den Nachgeborenen in allen öffentlichen, nicht an den Souverain oder an die k. Behörden gerichteten Schriftstücken und Handlungen „Fürst und Herr“ oder „Graf und Herr“ und führt das Prädikat „Wir“. Einem Fürsten kommt ausserdem das Prädikat „Durchlaucht“ und einem Grafen das Prädikat „Erlaucht“ zu.

Die Nachgeborenen dürfen sich nur des Titels eines Fürsten (Fürstin) oder Grafen (Gräfin) bedienen. (Bund.-Beschl. vom 18. August 1825 und 13. Februar 1829; k. Entschl. vom 22. April 1829; Beilage IV, § 2 und 3 der Verf.-Urk.)

Die Führung des bei nachgeborenen Mitgliedern von fürstlichen Häusern oft üblichen Prädikates „Prinz“ bezw. „Prinzessin“ ist in Bayern diesen nicht gestattet, sondern nur

den nicht regierenden Mitgliedern des k. Hauses erlaubt. (Min.-Entschl. vom 5. Januar und 6. Dezember 1837; Döllinger IV S. 36, XXII S. 185; Weber, neue Gesetz- u. Verordnungensammlung I S. 615.)

Es ist das um so mehr verwunderlich, als das Prädikat „Prinz" nicht so fast ein Titel als die Bezeichnung der Eigenschaft eines Nachgeborenen gegenüber dem Haupte der Familie ist. (Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechtes II S. 103 und 104.)

Den standesherrlichen Häusern kommt auch ein ihrer Ebenbürtigkeit angemessenes Kanzlei-Ceremoniell zu, indem in den Ausfertigungen der k. Stellen im Contexte den Fürsten das Prädikat „der durchlauchtig hochgeborene Herr Fürst" und den Grafen „der hochgeborene Herr Graf" gegeben wird. Die standesherrlichen Familien haben sich aber in ihren Schriften, die entweder an den Souverain, an die k. Staatsministerien oder an die übrigen höheren Landesstellen gerichtet sind, nach dem bestehenden Kanzlei-Ceremoniell zu richten.

Hieher dürfte auch zu rechnen sein, dass nach einer Ministerial-Entschliessung vom 18. Juli 1847 (Döllinger XXXII S 389) die Domainenkanzleien mit den k. Gerichts- und Verwaltungsbehörden in coordinierter Schreibart correspondieren. Den Gebrauch schwarzgeränderten Papiers bei Trauerfällen im standesherrlichen Hause durch die standesherrlichen Beamten und Stellen erachtet Seydel, l. c. I, 617, nicht mehr als ein Ehrenrecht, weil es keine standesherrlichen Justiz-, Polizei- und Verwaltungsbehörden mehr gebe, hiedurch die öffentliche Stellung der Standesherren als Gerichtsherren hinweg gefallen sei, und sie in dieser Hinsicht nur mehr als Privatpersonen in Betracht kommen, letztere aber im Gebrauche schwarzgeränderten Papiers in keiner Weise gehindert seien. Allein hiebei wird doch übersehen, dass die Domainenkanzleien nur nach der Seite der Guts- und Vermögensverwaltung eine private Natur haben, aber mit Rücksicht auf das ihnen eingeräumte Recht der Behandlung der Verlassenschaften von Mitgliedern des standesherrlichen Hauses den Charakter einer öffentlichen Behörde der freiwilligen Gerichtsbarkeit haben. (Becher, „Land.-Civ.-R. und Land.-Civ.-Proc. R." S. 93, Anm. 65.)

Kirchengebet und Trauergeläute.

Für das Haupt des standesherrlichen Hauses und seine Familie soll in dem Bereiche ihrer früheren reichsständischen Herrschaft das Kirchengebet nach dem Souverain verrichtet werden. Auch ist gestattet, dass in dem standesherrlichen Gebiete für den Standesherrn, seine Gemahlin und seinen nächsten Nachfolger 3 Wochen, für einen Nachgeborenen aber 14 Tage von dem Leichenbegängnisse an ein Trauergeläute vollzogen wird (Verf.-Urk. Beilage IV, § 4). Seydel, l. c. I S. 618 ist zwar der Ansicht, dass dieses Ehrenrecht der standesherrlichen Familien erloschen sei, weil es keine standesherrlichen Gebiete mehr gebe. Allein da dieses Ehrenrecht den standesherrlichen Familien nicht mit Rücksicht auf die Jurisdiction, sondern vielmehr im Hinblicke auf ihre Eigenschaft als ehemaliger Souverain ihres standesherrlichen Gebietes eingeräumt worden ist (Min.-Entschl. vom 24. April 1839, Döllinger IV, 38), so dürfte dieses Ehrenrecht auch jetzt noch zu Recht bestehen. (Pözl, l. c. S. 192.)

Was die Kosten des Trauergeläutes betrifft, so werden diejenigen Grundsätze analog zur Anwendung zu kommen haben, welche für das Trauergeläute für die Mitglieder des k. Hauses in Geltung sind. (Entsch. des Verw.-Ger.-Hofs vom 23. Dezbr. 1891 in Bd. XIII, S. 334.)

In § 4 der IV. Verfassungsbeilage wird auch noch gestattet, dass die standesherrlichen Stellen und Beamten eine Trauer von sechs Wochen bei Trauerfällen in der standesherrlichen Familie anlegen. Dies kann jedoch nicht mehr als ein besonderes Ehrenrecht der Standesherren angesehen werden, weil dieses Recht auch jedem anderen zusteht. (Seydel, l. c. I S. 617.)

Patronats-Recht.

Den Standesherren stehen die Patronatsrechte in ihren Gebieten zu, wo sie hergebracht sind; über die Qualifikation der Subjekte müssen die k. Gesetze beobachtet werden (IV. Verf.-

Beil. § 48); ferner kommen ihnen die hergebrachten Ehrenrechte als Patrone zu (VI. Verf.-Beil. § 24), und ausserdem bleibt den Standesherren das Besetzungsrecht der Schulstellen, wo es hergebracht ist, vorbehalten, aber mit der Beschränkung des § 21 der VI. Verfassungsbeilage. Das Präsentationsrecht auf Schulstellen erleidet bei Verwandlung der letzteren in ständige Verwesungen keinen Eintrag (M.-E. v. 25. Sept. 1862).

Verleihung von Titeln.

Zu den Ehrenrechten der Standesherren wird auch die Berechtigung zur Verleihung von Titeln an ihre Beamten zu rechnen sein (IV. Verf.-Beil. § 61). Seydel (Bd. I, S. 617, 618) glaubt auch dieses Recht nicht mehr als ein Ehrenrecht erachten zu sollen, da es jedem Privaten zustehe, seinen Bediensteten jeden Titel zu geben, welcher ihren Beruf bezeichne; nur dürften diese nicht mit staatlich verliehenen Titeln identisch sein. Die Standesherren sind aber sicher berechtigt, — und findet sich dies auch in der That vor, — den entsprechenden Beamten den Titel eines Forst-, Bau-, Finanz- etc. Rates zu geben, obwohl diese Titel auch vom Staate verliehen werden. Auf jeden Fall wird der Titel eines Domainendirektors oder Domainenrates von einem Privaten nicht verliehen werden können, nicht bloss, weil dieser Titel die spezielle Berufsthätigkeit nicht entnehmen lässt, sondern auch, weil die Besitzungen eines Privaten nicht die Bezeichnung „Domainen“ haben.

Wenn übrigens die Standesherren ihren Bediensteten zur Belohnung lange geleisteter Dienste einen höheren Titel verleihen wollen, so muss hiezu die k. Bewilligung nachgesucht werden. (IV. Verf.-Beil. § 61.)

Verleihung von Uniformen.

Die Standesherren dürfen ihren Beamten und Bediensteten auch eine Uniform verleihen. Nur muss letztere zur k. Bestätigung angezeigt und zu der Uniform die National-

Cocarde getragen werden. (Cf. Declaration v. 19. März 1807, Lit. L, Ziff. 1.)

(Wenn in einzelnen Häusern, wie z. B. bei Fugger (cf. Fugger'sche Hausverträge S. 17) für den Chef des Hauses und die Mitglieder der Familie eine eigene Hausuniform eingeführt ist, wird dieselbe nicht zu beanstanden sein.)

Berechtigung der Standesherren zur Abnahme eines Diensteides von ihren Beamten.

Wenn Seydel (l. c. I, S. 618) der Berechtigung der Standesherren, sich von ihren Beamten einen Diensteid leisten zu lassen, kurzweg den Charakter eines Vorrechtes benimmt, so dürfte das doch insoweit nicht zutreffen, als die Beamten der Domainenkanzleien zur Behandlung von Verlassenschaften von Mitgliedern des standesherrlichen Hauses befugt sind und infolge dessen in dieser Beziehung als Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit erscheinen; im übrigen aber stellt sich die Beeidigung der lediglich mit der Vermögensverwaltung betrauten Beamten als ein Akt freien Beliebens, aber nicht als ein Ehrenrecht dar.

Ehrenwache.

Die Standesherren sind befugt, in den Schlössern ihres Wohnsitzes eine Ehrenwache aus nicht mehr wehrpflichtigen Staatsangehörigen zu halten, welche dem Könige den Huldigungseid geleistet haben. (IV. Verf.-Beil. § 13.) Der dort gebrauchte Ausdruck „Militärpflichtigkeit" ist nichts anderes als unsere jetzige Wehrpflicht.

Berechtigung zur Annahme fremder Dekorationen ohne k. Erlaubnis.

In einer Ministerial-Entschliessung vom 9. April 1837 (Döllinger IV, S. 41; Weber III, S. 96) wurde den Mitgliedern

standesherrlicher Familien das Recht eingeräumt, fremde Dekorationen ohne Einholung der k. Bewilligung anzunehmen.

Berechtigung zur Verhandlung mit auswärtigen Staaten.

Die Standesherren sind befugt, jene Angelegenheiten an die Regierungen auswärtiger Staaten zu bringen, welche sie mit denselben rücksichtlich ihrer darin liegenden Besitzungen und allenfallsigen Lehen- und Dienstes-Verhältnisse zu verhandeln haben. (K. Deklaration vom 19. März 1807, lit B, Nr. 3; IV. Verf.-Beil. § 15.) Was die Standesherren ausser den hier bezeichneten Angelegenheiten an fremde Regierungen zu bringen haben, müssen sie dem Souverain vorlegen, der sie durch seine Gesandtschaften vertreten lassen wird. (Moy, Staatsr. d. Königr. Bayern I. S. 213.)

Ius archivi.

Durch die Ministerial-Entschliessung vom 24. Februar 1836 wurde das dem fürstlich Oettingen-Wallerstein'schen Hause zustehende ius archivi anerkannt. (Döllinger IV, S. 173.) Durch dieses ius archivi wird den in dem fürstlichen Archive aufbewahrten Urkunden öffentlicher Glaube und als unverdächtig plena fides eingeräumt. (Kohler, „Staatsrechtl. Verh. d. reichsst. Adels", S. 61; Judiciar-Codex f. Bayern, 11. Cap. §§ 2 und 4; Klüber, „Oeffentl. Recht d. deutsch. Bund." § 348 und § 349.)

Dieses Recht haben auch die anderen Standesherren, welche v o r ihrer Mediatisirung Archive besassen, anzusprechen, da es ihnen weder durch die rheinische noch durch die deutsche Bundesakte noch durch die Landesgesetze entzogen wurde.

Aufenthaltsfreiheit.

Den Standesherren steht für ihre Person und für ihre Familien durch Verfassungsbeilage I § 14 und Verfassungsbeilage IV § 5 (cf. auch Bl. f. a. Pr. III, S. 277) das Recht zu, in einem jeden zum deutschen Bunde gehörigen Staate oder in einem mit demselben in Frieden lebenden Staate ihren Aufenthaltsort zu wählen und in die Dienste desselben zu treten. Diejenigen aber, welche sich entweder in k. Diensten befinden oder aus k. Staatskassen eine Pension beziehen, haben sich nach den dessfallsigen Verordnungen zu verhalten.

Dieses Recht ist aber, insbesondere was den freien Aufenthalt betrifft, jetzt gegenstandlos oder belanglos geworden, teilweise schon durch das Heimatgesetz vom 11. September 1825 § 3 und 16. April 1868 Art. 43, noch mehr aber durch die allgemeinen reichsgesetzlichen Grundsätze über die Freizügigkeit und den Aufenthalt im Auslande. Reichsgesetz vom 1. November 1867 (cf. Reger, „Kleinere Reichsverwaltungsgesetze“ S. 1 ff.).

Selbstredend finden die besonderen Beschränkungen, welche nach Reichsrecht und nach Landespolizeirecht hinsichtlich des Aufenthaltes zulässig sind, auf die Mitglieder der standesherrlichen Familien ebenfalls Anwendung. Dies wurde insbesondere im Falle des Jesuitenpaters Herrn Grafen Fugger-Glött durch Ministerial-Entschliessung vom 16. November 1872 anerkannt. (Seydel, l. c. I, S. 622.)

Privilegirter Gerichtsstand.

Der privilegirte Gerichtsstand, der den Standesherren durch Art. 14 c, d der deutschen Bundesakte und durch Verfassungsbeilage § 6 und 8 zugestanden wurde, sowie die dortselbst (§ 6) aufgeführten besonderen Austrägalgerichte sind aufgehoben. In dem auf Initiative der k. Staatsregierung eingebrachten und unter den Formen des Titels X § 7 der Verfassungsurkunde verabschiedeten sogen. Grundlagengesetze vom

4. Juni 1848 haben die gesetzgebenden Faktoren ihre Zustimmung zur Aufhebung der privilegirten Gerichtsstände, besonders jener der Standesherren gegeben. Es konnten sohin die Gesetze, durch welche der privilegirte Gerichtsstand aufgehoben wurde, nämlich die Strafprozessnovelle vom 10. November 1848 und das Gerichtsverfassungsgesetz vom 10. November 1861, auch ohne wiederholte Konstatierung der Beobachtung der Vorschriften des Titels X § 7 der Verfassungsurkunde erlassen werden, und zwar um so mehr, als in dem Gesetze vom 4. Juni 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betr., welches ebenfalls unter Beobachtung der Vorschriften des Titels X § 7 der Verfassungsurkunde erlassen wurde, besonders für diesen Fall gegebene Vorschriften über die Beratung und Abstimmung dieser neuen Gesetze erlassen worden sind, ohne Vorbehalt, dass bei denselben neuerdings die Vorschriften des Titels X § 7 der Verfassungsurkunde zu beobachten sind. Es dürften daher die Bemängelungen, welche Zachariæ in seiner „Denkschrift über den privilegierten Gerichtsstand der Standesherren im Königreich Bayern“ und in seinem Nachtrage hiezu, sowie Dollmann, „Erläuterungen d. Str.-G.-B. vom 10. Novbr. 1848,“ über die Rechtsgiltigkeit des Art. 11 d. St.-P.-Nov., durch welche implicite der privilegirte Gerichtsstand der Standesherren aufgehoben wurde, geltend gemacht haben, nicht stichhaltig sein. (Arnold, „D. Gerichtsst. d. Standesh. im Königr. Bayern in Strafsachen“; Dr. Walter, „Lehrb. d. bayer. Strafprozess-R.“; Erkennt. d. Ob.-Appel.-Ger. von 1858 in d. Zeitschr. f. Gesetzgebung und Rechtspflege, Bd. V, S. 77 ff.)

Die Standesherren, welche dem Grundlagengesetze und der Str.-Proz.-Nov. vom 10. November 1848 nicht zugestimmt haben, wären in der Lage gewesen, durch eine Beschwerde an den Bundestag eine Aenderung dieser ihnen nachteiligen gesetzlichen Bestimmung herbeizuführen. Da sie eine solche nicht erwirkt haben, bestehen diese gesetzlichen Bestimmungen zu Recht und kann daher das in § 7 des Einf. Ges. z. Ger.-Verf.-Ges. v. 27. Januar 1877 vorbehaltene Recht einer Austrägalinstanz für sie keine Anwendung finden.

Was aber den privilegirten Gerichtsstand speziell in Civilsachen betrifft, so ist derselbe durch die Reichs-Civ.-Proz.-

Ordg. vom 30. Jan. 1877 aufgehoben und kann um so weniger diese Aufhebung beanstandet werden, als der Bündnisvertrag mit dem norddeusch. Bunde vom 23. November 1870 unter Beobachtung der in Titel X § 7 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Form in der k. Deklaration vom 30. Januar 1871 (Gesetzbl. 1871 S. 150) ratificirt wurde und in Art. 4 Ziff. 3 der Reichsverfassung dem Reiche die Gesetzgebung in Civil- und Strafsachen vorbehalten ist.

Hier möge auch noch die Bemerkung angefügt werden, dass die Standesherren nach der Ministerial-Entschliessung vom 31. Oktober 1818 zu beanspruchen hatten, dass sich zum Behufe ihrer Beeidigung und Vernehmung als Zeugen die Commissarien in die Wohnung zu begeben haben. Dieses Ehrenrecht muss aber auch als aufgehoben betrachtet werden, wenigstens soweit es den Civilprozess und den Strafprozess betrifft. Denn weder in der R.-Civ.-Proz.-Ordg. vom 30. Jan. 1877, noch in der Str.-Proz.-Ordng. vom 1. Februar 1877, noch in den Einf.-Ges. hiezu, auch nicht im Ger.-Verf.-Ges. ist irgend welcher Vorbehalt in dieser Hinsicht gemacht worden. Dagegen wird in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, für welche die Reichsgesetze in Bezug auf das Verfahren nicht massgebend sind, die angezogene Bestimmung noch zurecht bestehen.

Verlassenschafts-Verhandlungen.

Verlassenschaftsverhandlungen, welche Mitglieder der Familie betreffen, kann das Haupt des Hauses durch seine Domainenkanzlei ohne Dazwischenkunft des Gerichtes vornehmen und erledigen lassen, so lange kein Rechtsstreit darüber entsteht. (Verf.-Beil. IV § 7; b. Ger.-Verf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861, Art. 76 Abs. III; b. Ausf.-Ges. z. R.-Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879, Art. 81, Abs. I.)

Ueber die rechtl. Natur dieser Befugniss verbreiten sich die Autoren über das bayerische Staatsrecht (Schmelzing, „Staatsrecht d. Königr. Bayern", Bd. I, S. 229; Dresch, „Grund-

züge d. bay. Staatsr.“ S. 286 und 287; Cucumus, „Lehrb. d. bayer. Staatsr.“ S. 147; Moy, „Staatsr. d. Königr. Bayern“ S. 210; Pözl, l. c., S. 190; Seydel, l. c., I, S. 620) ebensowenig wie Rehm in seinem Commentar zum Ger.-Verf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 S. 263, Lenggrieser in seinem Commentar zum bayer. Ausf.-Ges. (vom 23. Febr. 1879) zum R.-Ger.-Verf.-Ges. S. 20 und 21, Reber, Bayer. Ausf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges. Art. 81, Koller, Bayer. Ausf.-Ges. z. Ger.-Verf.-Ges. S. 42, Böhm, Bayer. Ausf.-Ges. z. R.-Civ.-Pr.- und Conc.-Ordg.

Auf jeden Fall kann diese Befugnis nicht unter den Gesichtspunkt eines privilegirten Gerichtsstandes gestellt werden. Denn zum Begriffe des Gerichtsstandes gehört notwendigerweise die Subjektion unter ein Gericht. (Wetzell, „System d. ordentlichen Civilproz.“ § 39, S. 422; Codex judiciarius bavarici juris indiciarii Cap. I § 22 und Anm. hiezu; Seuffert, „Commentar z. b. Gew.-Ordg.“ I, S. 50.) Im gegebenen Fall handelt es sich aber nicht um die Subjektion unter ein bestimmtes Gericht, sondern um eine Exemption von einem solchen, und es hatte daher Fürst Hohenlohe in seinem Referate zum Entwurfe d. Ger.-Verf.-Ges. vom 10. Nov. 1861 vollständig Recht (Verhandlungen der Kammer der Reichsräte 1859/61, Beilage Bd. III S. 53 ff.), wenn er ausführte, dass, wenn auch die privilegirten Gerichtsstände aufgehoben werden, nichtsdestoweniger die Bestimmung der IV. Verfassungsbeilage § 7 aufrecht erhalten bleibe, weil diese keinen privilegirten Gerichtsstand zum Gegenstand habe.

Dieser Anschauung hat sich auch der Ausschuss der Kammer der Abgeordneten und die letztere selbst angeschlossen. (Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten 1859/61, Beil. Bd. VII, S. 51 und 52.) Ob man nun die fragliche Befugniss als eine Aufrechterhaltung des gemeinrechtlichen Grundsatzes betrachtet, dass die Behandlung der Verlassenschaft lediglich Sache der Beteiligten sei, und die den Erwerb der Erbschaft begleitenden Handlungen, sowie die Regulirung daraus entspringender Verhältnisse aussergerichtlich zu geschehen haben (Mittermeier, Priv.-Recht § 465; Merkel, „Rechtslexikon“ XIV, S. 763; Roth, „Bayer. Civ.-R.“ III, S. 777), oder ob man diese Befugnis als Analogon der früheren Siegelmässigkeit (Verf.-

Beil. VIII § 8) auffasst, ist insoferne ohne Bedeutung, weil es in diesem Falle lediglich darauf anzukommen hat, dass die Competenz eines Verlassenschaftsgerichtes insolange nicht gegeben ist, als kein Streit über die Verlassenschaft entsteht.

Da jedoch heutzutage die Vornahme der Obsignation, die Eröffnung des Testamentes, die Aufnahme der Erklärungen der Beteiligten, die Verteilung des Rücklasses Gegenstand der freiwilligen Rechtspflege ist (Roth, b. Civ.-R. III, S. 775 und 776, Wagner, „Handb. d. amtsger. Verf. in d. freiw. Rechtspflege“ S. 130), so wird immerhin diese Befugniss der Standesherren und deren Domainenkanzleien als ein Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erachten sein.

Führung von Vormundschaften.

Im Anschlusse an die Verlassenschaften sollen auch die Vormundschaften, da sie ja doch in gewissen Beziehungen zu ersteren stehen, erörtert werden. Das Haupt des standesherrlichen Hauses ist befugt, die Vormundschaften der standesherrlichen Familienglieder zu bestellen. (Verf.-Beil. IV § 10.) Wenn er aber dabei selbst beteiligt ist, und ein Vormund oder Curator von Obrigkeitswegen aufzustellen ist, so geschieht dies durch das zuständige Oberlandesgericht, welches für die standesherrlichen Familien die Obervormundschaftsbehörde bildet.

Die Beschwerdeinstanz ist das oberste Landesgericht. Die Beschwerde richtet sich nach den Bestimmungen in Art. 56—61, nicht Art. 62—67 des bayer. Ausf.-Ges. zur R.-Civ.-Pr.-Ordg., da hier keine „weitere“ Beschwerde in Frage steht; eine solche gegen das oberste Landgericht ist ausgeschlossen und geht auch nicht an das Justizministerium. (Becher, „Das rechtsrhein.-bayer. Landesciviln. und Landesciviliprozessr.“ S. 94.) Letzteres führt nur die Oberaufsicht über die standesherrlichen Vormundschaftssachen; demselben ist daher über jede angeordnete Vormundschaft Anzeige zu erstatten, und ist die genannte Oberaufsicht, wie nunmehr entschieden, keineswegs identisch mit Obervormundschaft überhaupt, was früher teilweise an-

genommen wurde. (Seydel, l. c. I, 620; Pözl, l. c. 190; Becher, l. c. 94.)

Dieses nun eben aufgeführte Recht ist den Standesherren durch Art. 76 Absatz III des bayer. Ger.-Verf.-Ges. vom 10. Nov. 1861, sowie durch das bayer. Ausf.-Ges. zum R.-Ger.-Verf.-Ges. vom 23. Februar 1879 Art. 81 Abs. 2 aufrecht erhalten worden. (Böhm, A.-G. S. 170; Becher, l. c. S. 94.)

Autonomie.

Dieses nunmehr zu erörternde Vorrecht gehört wohl zu den wichtigsten Rechten der Standesherren und ist auch bereits in besonderem Masse in der Litteratur Gegenstand vieler Abhandlungen geworden.

Unter der standesherrlichen Autonomie versteht man die den standesherrlichen Familien durch die deutsche Bundesakte zugesicherte Befugnis, hinsichtlich ihrer Familien- und Güter-Verhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen. (Philipps, „Grundsatz des deutsch. Priv.-R.“ § 20 S. 172; Kohler, „Deutsches Priv.-Fürsten-R.“ § 27 S. 119 ff.) Im Art. 14, c, 2 der deutschen Bd.-Akte heisst es nämlich: „Werden nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen (den Standesherren) die Befugnis zugesichert, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein.“ – Bayern hat nun in die IV. Verf.-Beil. § 9 die oben angeführte Bestimmung der Bundes-Akte in folgender Fassung aufgenommen: „Ihre nach den Grundsätzen der früheren deutschen Verfassung noch bestehenden Familienverträge bleiben aufrecht erhalten, und sie haben die Befugnis, über ihre Güter- und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche dem Souverain vorgelegt werden müssen, worauf sie, soweit sie nichts gegen die

Verfassung enthalten, durch die obersten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniss und Nachachtung gebracht werden."

Da Bayern weder die älteren Familienverträge noch die Autonomie aufgehoben hatte und die im § 12 lit. A der k. Declaration vom 19. März 1807 verlangte Bestätigung der Familienverträge in die IV. Verf.-Beil. nicht aufgenommen hat, so konnte füglich der Schlusssatz der Bundesakte wegbleiben, weil die Bestimmungen der IV. Verf.-Beil. ohnehin der Bundesakte vollkommen entsprechend sind. (Schlund, „Giltigkeit der Hausgesetze" S. 24.)

Was nun den Rechtsgrund der Autonomie betrifft, so gehen darüber die Meinungen der Autoren sehr auseinander. Nach Zöpfl, St.-R. B. II S. 115, liegt derselbe in der im öffentlichen Rechte begründeten genossenschaftlichen Sonderstellung, welche den standesherrlichen Familien und insbesondere den Häuptern derselben durch die Anerkennung ihrer Standesgleichheit und Ebenburt mit den regierenden Familien eingeräumt worden war. Andere, wie Gengler (in seinem Privatr.), Maurer (im deutschen Staatswörterb. 1 S. 611), Böhlau (Mecklenburg. Ld.-R. S. 350) führen ihn auf das Gewohnheitsrecht zurück, welches der reichsständische Adel zu allen Zeiten in sich entwickelte, fortbildete und in Familien- und Hausgesetzen zum Ausdruck brachte. Wieder andere, so Betsius, erachteten als Rechtsgrund der Autonomie die gesetzgebende Gewalt der Landesherren, durch welche die regierenden Familien in der Lage waren, vermöge ihrer Landeshoheit besondere Bestimmungen und Verfügungen zu erlassen, welche zur Erhaltung und grösseren Entfaltung des splendor familiae dienten. Gerber endlich (Archiv für civil. Praxis Bd. 37, S. 35—62), welcher der Autonomie die Fähigkeit, Rechtssätze zu erzeugen, absprach, findet in dem Inhalt der Hausgesetze nicht Aufstellung von Rechtssätzen, sondern nur Anwendung von speziell für das deutsche Recht geschaffenen Instituten, wie Stammgütern, Fideikommissen, Erbverbrüderungen und Familienstiftungen, aus welchen der Schein objektiven Rechtes sich daraus ergebe, dass diese besonderen Institute eben nur auf die hochadeligen Häuser beschränkt seien.

Hinsichtlich des Umfanges der Autonomie ist folgendes zu bemerken:

Dieselbe besteht nur gegenüber 1) dem Landesrechte, nicht gegenüber dem Reichsrechte, es müsste denn ein Reichsgesetz ausdrücklich zu Gunsten jener Autonomie eine Ausnahme machen (Seydel, l. c. I S. 620); so wären z. B. hausgesetzliche Bestimmungen, welche mit dem durch das Personenstandsgesetz vom 6. Febr. 1875 normirten Volljährigkeitstermine im Widerspruche stünden, hinfällig;

2) besteht dieselbe nur in dem Umfang, in welchem sie thatsächlich bisher von den standesherrlichen Familien ausgeübt wurde. (Zöpfl, St.-R. II § 313.)

Im wesentlichen erstreckt sie sich nur auf die Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit, Ehe, Vormundschaft der Familienglieder, über das Besitztum und über die Erbfolge, Primogenitur, Schiedsgerichte, Errichtung von Hausgesetzen (Kohler, Privat-Fürst.-R. § 117), nie aber auf den staatsrechtlichen Bereich (Schally, l. c. S. 6);

3) es darf durch dieselbe nicht in eine fremde Rechtssphäre eingegriffen werden. (Zachariae, St.-R. II S. 139.)

Da die Autonomie des hohen Adels im eminenten Masse ein Ausfluss des Rechtes des hohen Adels, also ein Statusrecht ist (Berchtold, „Deutsches Staatswörterbuch“ Bd. 10 S. 178; Scholly, „Autonomierecht“ S. 24; Hamann, „Die deutschen Standesherrn“ S. 45), so kommt es auch jenen Standesherren zu, welche ihre standesherrlichen Besitzungen veräussert haben (Scholly, l. c. S. 24), oder welche aus anderen Besitzungen als gerade mediatisirten ein neues Fideikommiss bilden wollen. (Hamann, l. c. S. 45.) Nur können sie selbstverständlich für dieses neugebildete Fideikommiss, selbst wenn es aus den vormals reichsständischen Besitzungen einer anderen standesherrlichen Familie gegründet werden sollte, die dinglichen Rechte eines standesherrlichen Besitzes nicht erlangen und geltend machen.

Es dürfte wohl als richtig behauptet werden, dass den Standesherren die Ausübung der Autonomie in allen deutschen

Bundesstaaten und nicht bloss in dem Staate zusteht, dem der Standesherr angehört. Denn dieselben besitzen sehr oft ausser ihren reichsständischen Gütern noch manch andere, in verschiedenen Bundesstaaten zerstreute Güter oder erwerben solche neu hinzu. Dass auch über solche Dispositionen getroffen werden dürfen, ist einleuchtend; denn wie wäre ein gleichförmiger Zustand zu erzielen, wenn ein Staat unter dem Vorwande, dass die standesherrlichen Besitzungen nicht in seinem Territorium liegen, die Einbeziehung dieser neuen Güter in ein Fideikommiss beliebig verweigern könnte? (Scholly, Autonomie-R. S. 24.)

Da eben, wie oben erwähnt, die Autonomie ein Ausfluss des Rechtes des hohen Adels ist, so kommt sie auch den Agnaten eines standesherrlichen Hauses zu, selbstverständlich nur für ihre Descendenz. (Heffter, „Sonderrechte“ S. 81.) (Hiefür findet man schon zu Reichszeiten Beispiele. So errichtete der Graf Johann Ludwig Vollrat von Löwenstein, Chef der Vollrat'schen Linie des Freudenberger Zweiges, unter dem 14. April 1767 eine Primogenitur für seine Descendenz. Seine beiden Brüder Friedrich Karl Gottlob und Ludwig Friedrich Albrecht errichteten am 15. Februar 1784 eine Primogeniturordnung für ihre Descendenz. (Moser, Familien-St.-R. I S. 238 – 240; Reuss, Staatskanzlei II S. 399.) Ein Beispiel aus neuerer Zeit ist das Statut für das Familienfideikommiss des Grafen Friedrich Quadt. (Gesetz- und Verordnungsblatt für 1886 S. 27.)

Selbstredend kann ein Standesherr oder ein standesherrlicher Agnat für sich allein über Güter und Familienverhältnisse nur dann verfügen, wenn es sich um ein seiner freien Disposition unterworfenes Vermögen handelt, nicht aber auch, wenn es sich um ein Stamm- oder Fideikommiss-Gut handelt. Im letzteren Falle hat er, da eine Familie des alten Reichsadels trotz des Wechsels der Geschlechter ein selbständiges historisches Individuum bildet und alle vergangenen, gegenwärtigen und zukünftigen Glieder nur als die zeitlichen Träger einer geistigen Einheit des adeligen Hauses erscheinen (Hamann, c. S. 44; Gerber, Deusch. Priv.-R. § 37), die Zustimmung der Agnaten zu erholen, und zwar nicht bloss der lebenden, sondern auch der Nascituri. (Heffter,

l. c. S. 74; Moser, Fam.-St.-R. I S. 305.) Unter letzteren sind aber nur die bereits erzeugten, aber noch nicht geborenen, nicht aber auch die noch nicht erzeugten zu verstehen, denn letztere werden von den Lebenden vertreten. (Scholly l. c. S. 6.)

Wenn die Nachgeborenen ihr Autonomierecht wirklich ausüben, dann haben sie jedenfalls die von ihnen getroffenen autonomischen Bestimmungen dem Chef des standesherrlichen Hauses vorzulegen, damit dieser prüfen kann, ob nicht etwa durch dieselben gegen das für das Gesammthaus verbindliche Hausgesetz verstossen wird. (Scholly, l. c. S. 6; Heffter, l. c. S. 85.)

Eine besondere Streitfrage hat sich nun auch darüber gebildet, wie die Schlussworte des Artikels XIV, lit. c Nr. 2 der deutschen Bundesakte auszulegen sind: ob nämlich alle bisher gegen die Familienverträge erlassenen Verordnungen nicht mehr anwendbar sein sollen, sodann ob bloss die (am 8. Juni 1815, dem Stiftungstage des Bundes) noch bestehenden älteren Familienverträge aufrecht erhalten bleiben und diejenigen, welche durch Verordnungen während des Rheinbundes aufgehoben wurden, nicht wieder hergestellt sind, so dass die abolirenden Verordnungen auch jetzt noch bestehen, ferner ob alle älteren Familienverträge aufrecht erhalten und alle während des Rheinbundes dagegen erlassenen Verordnungen aufgehoben sind. Für die eine wie für die andere Ansicht sind bedeutende Autoren, wie Pernice (observationes), Klüber (Abhandlungen und Beobachtungen I S. 121), Heffter (Beiträge zum deutschen Staats- und Fürst.-R. S. 93), Zachariae (Staats- und Bd.-R. I S. 291), ins Feld getreten, und wurden von ihnen sowohl nach der einen wie nach der anderen Seite hin gewichtige Argumente angeführt. Als die richtigste und entsprechendste Ansicht dürfte diejenige zu erachten sein, welche dahin geht, dass die alten (durch die seit 1806 erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgehobenen) Familienverträge wieder in Kraft treten, insoweit nicht wohlerworbene Rechte Dritter ihrem Wiederaufleben entgegenstehen. (Scholly, l. c. S. 28 ff.) Indess ist die ganze Streitfrage für Bayern ohne Belang, da, wie ja auch bereits oben erwähnt, in Bayern keinerlei Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, welche standesherrliche Fami-

lienstatute aufgehoben haben. (Cf. auch Seydel, l. c. I S. 619; Scholly, l. c. S. 33.)

Für die Form der autonomischen Satzungen und Bestimmungen sind die Hausgesetze und Observanzen der einzelnen Familien bestimmend; in der Regel ist es die eines Vertrages. (Scholly, l. c. S. 6.)

Die autonomischen Satzungen bedürfen, um für die Familienglieder verbindlich zu werden, der Kundgabe an dieselben. (Moser, Fam.-St.-R. I S. 306, 336.) Damit dieselben auch dritten Personen gegenüber wirksam und verbindlich sind, ist erforderlich, dass sie in der vorgeschriebenen Weise verkündet und veröffentlicht worden sind. (Seydel, l. c. I S. 619.) Diese Veröffentlichung erfolgt aber in der Regel nicht ex officio durch die höchsten Landesstellen, sondern erst auf Ersuchen der betreffenden Familie. (Seydel, l. c. I S. 619; Scholly, l. c. S. 22.)

Wie oben bereits anticipirend erwähnt, müssen die autonomischen Satzungen dem Könige vorgelegt werden, der das Recht hat, sie auf ihre Gesetzmässigkeit, d. h. ob sie nichts gegen die Verfassung enthalten, zu prüfen. Dabei kann der König aber nicht etwa einzelne Bestimmungen aus den Hausgesetzen beseitigen und den Rest derselben dann zur Verkündung bringen lassen. Er kann sie nur ganz zurückweisen oder zur Abänderung zurückgeben. (Seydel, l. c. I S. 619; Scholly, l. c.) Diese Vorlage an den König trägt aber nicht den Charakter einer Bestätigung; da letztere, obwohl früher gefordert (k. Deklaration vom 19. März 1807), nicht in die IV. Verfassungsbeilage § 9 aufgenommen wurde, so ist sie jetzt hiemit aufgehoben.

Werden die autonomischen Satzungen ohne Anstand befunden, so werden sie durch das Gesetz- und Verordnungsblatt zur allgemeinen Kenntnis und Nachachtung gebracht.

Autonomierecht bezüglich des Fideikommissgutes.

Sehr wesentlich zeigt sich die Bedeutung und der Einfluss des Autonomierechtes bei den standesherrlichen Fideikommissen, für welche die Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage über die Fideikommisse nicht verbindlich sind. Infolge dessen giebt es in Bayern zweierlei Fideikommisse:

1) Die standesherrlichen Fideikommisse;
2) die nach den Bestimmungen der VII. Verfassungsbeilage errichteten Fideikommisse.

Der Unterschied zwischen beiden tritt hauptsächlich in folgenden Punkten hervor (Zängerle, „Statut für das Familienfideikommiss der Grafen Quadt“ S. 46, 47, 48):

1) Das Fideikommiss nach der VII. Verfassungsbeilage erfordert eine bestimmte Grösse und Ertragsfähigkeit und kann nur bis zu einem bestimmten Masse belastet werden. (§ 2, 5 der VII. Verfassungsbeilage.) Das standesherrliche Fideikommiss ist weder von einer bestimmten Grösse und Ertragsfähigkeit bedingt, noch sind in Bezug auf dessen Belastung gesetzliche Schranken gezogen.

2) Das standesherrliche Fideikommiss kann nur von einem Mitgliede eines standesherrlichen Hauses, ein Fideikommiss nach der VII. Verfassungsbeilage aber kann von und zum Vorteile eines jeden Adeligen gegründet werden (§ 1 und § 102 der VII. Verfassungsbeilage).

3) Das den standesherrlichen Familien zustehende Recht der Autonomie gewährt den Constituenten einen grösseren Spielraum in der Disposition (Eichhorn, Deutsches Priv.-R. § 64, S. 192 und 194; Bluntschli, Deutsches Priv.-R., Bd. I § 23 Nr. 10 S. 71), speziell in Ansehung der Belastung (Bl. f. R.-A. Bd. XXXI S. 9, 10, 12). Insbesondere wird der Constituent eines standesherrlichen Fideikommisses berechtigt sein, die Auflösung des Fideikommisses von anderen Voraussetzungen als der Zustimmung sämmtlicher Betheiligter und jener des Gerichtes abhängig zu machen, während dieses dem Constituenten eines adeligen Fideikommisses nach der VII. Verfas-

sungsbeilage verwehrt ist (§ 93 Titel 4 und 13 der VII. Verfassungsbeilage).

4) Das standesherrliche Fideikommiss ist lediglich in Bezug darauf einer Prüfung zu unterstellen, ob das Statut hiefür nichts gegen die Verfassung enthält (§ 9 der IV. Verf.-Beil.). Das Fideikommiss nach der VII. Verfassungsbeilage ist darauf zu prüfen, ob es in allen seinen Teilen der VII. Verfassungsbeilage entspricht (§ 13 [I. Titel], § 23–31 [II. Titel] der VII. Verfassungsbeilage; Sammlung wichtiger Entscheidungen des bayerischen obersten Gerichtshofs in Civilsachen, Band VII S. 412).

5) Das standesherrliche Eideikommissstatut ist lediglich zur einfachen Kenntnissnahme und Nachachtung zu veröffentlichen (§ 9 der IV. Verf.-Beil.; Bl. f. R.-A. Bd. XVIII S. 93).

6) Die standesherrlichen Fideikommisse unterliegen keiner Beaufsichtigung durch das Fideikommiss-Gericht oder einer anderen Staatsbehörde (Bl. f. R.-A. Bd. XXX S. 7), während eine solche Beaufsichtigung unter gegebenen Verhältnissen bei einem Fideikommisse nach der VII. Verfassungsbeilage zulässig ist (§ 71 und 72 der VII. Verf.-Beil.).

7) Während die Hypothekenbücher für die Fideikommisse nach der VII. Verfassungsbeilage auch jetzt noch bei den Fideikommissgerichten (Oberlandesgerichten) zu führen sind (§ 16 [I. Titel] der VII. Verf.-Beil.; Art. 36 Ziff. 1 des bayer. Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 zum R.-Ger.-Verf.-Ges.), müssen die Hypothekenbücher für standesherrliche Fideikommisse, welche früher von den Appellationsgerichten zu führen waren (Plen.-Beschl. vom 23. Oktober 1865; Reg.-Bl. 1865, S. 1177–1181), nunmehr durch die Amtsgerichte geführt werden. (Art. 15 Ziff. 1 und Art. 36 des Ausf.-Ges. vom 23. Febr. 1879 zum Reichs.-Ger.-Verf.-Ges.; Bl. für R.-A. Bd. 44 S. 257.)

Im Uebrigen sind die Standesherren bei Belastung ihrer Fideikommisse auch nicht an die Bestimmungen des Hypothekengesetzes gebunden, wenn sie nicht deren Anwendung zu Gunsten der Gläubiger statuiren. (Hyp.-Ges. § 8, Becher l. c. S. 93, Bl. f. R.-A.-Erg. 6 II S. 371.)

8) Die einseitigen Dispositionen zur Errichtung eines Fideikommisses oder Veränderungen eines solchen bedürfen weder nach der IV. Verfassungsbeilage noch nach der VII. Verfassungs-Beilage eines Notariatsaktes. (Entscheidung des obersten Gerichtshofes in Civilsachen XI, S. 189; Bl. f. R.-A. Bd. 51 S. 11; Zink, weitere Erläuterungen z. Notariats-Ges. in Dollmann's Sammlung, Beil.-Heft zu Bd. 3, S. 88.) Nach Art. 65, 66, 67, 68, 69 und 117 Abs. 3 d. Geb.-Ges. v. 6. Juli 1892 sind für Urkunden über Errichtung eines Fideikommisses nach der VII. Verf.-Beil., dann über die gerichtl. Bestätigung eines solchen verschiedene Gebühren zu entrichten. Diese Gebühren entfallen bei einem standesherrlichen Fideikommisse, wenn solches auf einer einseitigen Disposition beruht, weil dasselbe keiner notariellen Beurkundung bedarf (cf. die eben vorher citirte oberstricht. Entscheid.), und weil standesherrliche Fideikommisse einer gerichtlichen Bestätigung nicht bedürfen. Nur wenn das standesherrliche Fideikommiss oder die Aenderung des Fideikommiss-Statutes auf einem Vertrage beruht, werden die Verträge notariell zu beurkunden und hiefür Gebühren nach Art. 113 des Geb.-Ges. zu erheben sein.

Berechtigung zum Besitze von Aktiv-Lehen.

Die Standesherren sind berechtigt, Aktiv-Lehen zu besitzen — ein Recht, das ausserdem nur noch der Krone zusteht — gemäss § 57 der IV. Verf.-Beil., aber mit der Modifikation, dass die Ritterdienste nur für den Souverain gefordert werden können.

Die Lehen sind aber nach Art. 1 und 3 des Lehenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 auch gegenüber den Standesherren ablösbar, soferne sie sich nicht ohnehin als aufgetragene oder erkaufte Lehen ohne Entgelt in volles Eigentum verwandeln. Andererseits kann auch der Standesherr die Lehen, welche er als Vasall in Bayern besitzt, unter den vom Lehenablös.-Gesetze festgesetzten Bedingungen vom Lehensverbande befreien (cf. Pözl, l. c. S. 193).

Hier sei auch noch die Bemerkung angefügt, dass die Deklaration vom 19. März 1807, lit. M, die Lehensherrlichkeit bezüglich aller Lehen, welche die Mediatisirten im bayerischen

Gebiete besitzen, mögen sie von Kaiser und Reich oder von fremden Souverainen oder von ehemaligen Reichsständen herrühren, dem Könige übertrug (Pözl, l. c. S. 193).

Befreiung von der Militärpflicht.

Die Standesherren geniessen für sich und ihre Familien die Freiheit von der Wehrpflicht (cf. § 11 d. IV. Verf.-Beil.; norddeutsch. Bd.-Ges. v. 9. Novbr. 1867, Abs. I b, in Bayern eingeführt d. Reichsges. v. 24. Novbr. 1871).

Befreiung von der Quartierlast.

Nach § 12 der IV. Verf.-Beil. sollen die Standesherren in den Schlössern, welche sie bewohnen, ausser dem Notfalle von der Einquartirung der Truppen befreit sein. Diese Bestimmung ist jedoch ersetzt worden durch d. R.-G. betr. die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes vom 25. Juni 1868, § 4 Abs. II Ziff. 1, nach welchem die Gebäude, die zu den vormals reichsständischen Besitzungen der Standesherren gehören, soferne jene für immer oder zeitweise zum Wohnsitze der Eigentümer bestimmt sind, frei von der Quartierlast für die bewaffnete Macht im Frieden sind. Soweit diese Befreiung sich erstreckt, sind sie auch frei von der Verpflichtung zur Naturalverpflegung der Truppen. (R.-G. über die Naturalleistungen f. die bewaffnete Macht im Frieden v. 13. Febr. 1875, § 4; Seydel, l. c. I, S. 623.)

Zollfreiheit.

In der k. Deklaration v. 19. März 1807, lit H, Ziff. 12, bestätigt durch den § 56 d. IV. Verf.-Beil., sowie durch das Zollgesetz vom 17. Novbr. 1837, § 23 c wird den Standesherren Freiheit von Zoll und Weggeld eingeräumt. Es werden nämlich den standesherrlichen Familien die Zölle zurückvergütet, welche von den für ihren eigenen Hausbedarf eingeführten Verzehrungsgegenständen entrichtet worden sind. Sie müssen jedoch zu diesem Behufe die Zollscheine vorlegen und auf denselben mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, dass die eingeführten Gegenstände wirklich für den Bedarf ihres Hauses bestimmt waren. Die Zollfreiheit bezieht sich nur auf die

Eingang- nicht auf die Uebergangzölle (E. d. Gen.-Zoll-Adm. v. 13. Septbr. 1862). Von Wag- und Niederlagegebühren sind sie nicht frei. Es ist ihnen ferner gestattet, ihre Naturalprodukte und Gefälle aus ihren ausser Landes gelegenen und an ihre bayerischen Herrschaften angrenzenden Besitzungen zollfrei einzuführen unter der Voraussetzung der Beibringung der erforderlichen Nachweise.

Die den Standesherren gewährten Zollbegünstigungen fallen der bayerischen Staatskasse und nicht der Reichskasse zur Last.

Ob die Befreiung von der Errichtung der Chausseeund Weggelder jetzt gegenstandslos ist, wie Seydel, St.-R. I, 627 annimmt, dürfte, trotzdem dass die Chaussee-Gelder durch Verordnung vom 24. August 1855 (Reg.-Bl. S. 569) aufgehoben wurden, doch etwas fraglich sein, wenn man mit Diepolder, „Umfang der Steuerfreiheit" S. 19 annimmt, dass nur die auf Staatsstrassen erhobenen Chaussee- und Weggelder hierunter zu verstehen seien, weil nach Art. 40 Abs. 4 der Gem.-Ordg. vom 29. April 1869 Gemeinden die Erhebung eines Weg- und Brückenzolles gewährt werden kann und eine derartige Genehmigung doch nur vorbehaltlich bestehender Weg- und Brückenzollfreiheiten gewährt werden dürfte. Nur wo Zölle in Gemeinden erhoben werden, in welchen Standesherren standesherrl. Besitzungen haben, und wo dieselben also auf derartigen Wegen und Brücken besondere Vorteile geniessen, könnten die Standesherren nach Analogie der Grundsätze über Erhebung von Gemeindeumlagen zur Entrichtung von Weg- und Brückenzöllen herangezogen werden.

Steuerfreiheit.

Den Standesherren wurde durch § 53 der IV. Verf.-Beil. für sie selbst und ihre Familie die Freiheit von Personalsteuern bewilligt. — Was nun aber unter Personalsteuer zu verstehen sei, darüber hat sich eine lebhafte Meinungsverschiedenheit gebildet.

Zunächst darf man doch als feststehend behaupten, dass die Personalsteuer den Gegensatz zur Vermögenssteuer bildet. Da eine jede Steuer ein steuerfähiges Subjekt voraussetzt, so kann unter Personalsteuer nur diejenige verstanden werden,

welche den Erwerb trifft, welcher nicht aus bereits vorhandenem Vermögen herrührt, sondern aus der eigenen persönlichen, auf den Erwerb gerichteten Thätigkeit eines Menschen sich ergiebt. Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet ist ohne Zweifel die Einkommensteuer eine Personalsteuer (Vollz.-Vorschr. vom 29. Juli 1881 § 8; Seiser, Gesetz über die direkten Steuern, Bd. I S. 225), womit auch Pözl, l. c. S. 194 vollkommen übereinstimmt. Müller dagegen in seiner Schrift: „Hat der Staat das Recht, die Standesherren zur Einkommensteuer heranzuziehen?“ äussert sich S. 5 und 6 dahin, dass die einzige Personalsteuer die Kopfsteuer ist, welche das im Staate lebende Individuum als solches besteuert, ohne Rücksicht auf seine Leistungsfähigkeit, sein Vermögen, zu nehmen.

Viel weiter aber geht Brater (Commentar z. Distr.-R.-Ges. Art. 31 Nr. 6; Bl. f. adm. Praxis, Bd 5 S. 279 ff.), welcher die Personalsteuer für gleichbedeutend mit Mobiliar-Steuer erklärt und daher die Einkommen- und Kapitalrenten-Steuer unter diese Bezeichnung subsummirt; diese beiden Steuern seien an die Stelle der ehemaligen Familiensteuer getreten, die zur Zeit der Erlassung der Verf.-Urkunde bestand, und bezüglich dieser sei durch zwei Entschliessungen der Staatsregierung vom 9. Juli und 9. Septbr. 1818 ausgesprochen worden, dass sie als Personalsteuer anzusehen sei. (Diese Familiensteuer bestand nämlich zur Zeit der Erlassung der Verf.-Urkunde auf Grund des Ediktes vom 10. Dezbr. 1814 neben anderen Steuern, wie Gewerbe- und Haussteuer, Grund- und Dominikalsteuer, deren Eigenschaft als Objektsteuer unbestritten war.) Die Familiensteuer war eine auf die Person gelegte und musste neben der Objektsteuer bezahlt werden (Hausst.-Ges. v. 1828 § 33) auch von demjenigen, welcher kein Vermögen besass.

Nun ist zwar richtig, dass die Familiensteuer eine durch jeden Unterthanen von seinem Erwerbe ohne Rücksicht auf die Quelle des letzteren zu entrichtende Steuer war und insoferne auch das Einkommen aus Kapitalien mit einbezog (cf. Rohmer, „Die rechtl. Natur d. standesherrl. Steuervorrechtes“ S. 27, 32); allein da die Familiensteuer das frühere Familienschutzgeld surrogieren wollte und sollte, dieses aber von jeder Person, die nicht schon besteuert war, entrichtet werden musste, gleichsam für den Schutz, den ihr der Staat angedeihen liess

(cf. Rohmer, l. c. 29), so kann aus dem Umstande, dass die Familiensteuer die Quelle des Einkommens noch unausgeschieden liess, nicht gefolgert werden, dass, wenn der Staat bei weiterer Entwicklung seines Steuersystems in der Folge das Kapitalvermögen als ein besonderes Steuerobjekt zur Steuer heranzog und nur mehr eine Einkommensteuer, welche den Erwerb aus einer nicht schon besteuerten Thätigkeit besteuerte, als alleinige Personalsteuer verblieb, die Standesherren von der Kapitalrentensteuer befreit sein sollten. Es kann dies um so weniger angenommen werden, als ihnen hiemit ein Privileg eingeräumt würde, an welches der Gesetzgeber sicher nie gedacht hat. — Die Standesherren mussten nämlich von ihren Dominikalien die Dominikalsteuer bezahlen. Da die Dominikalien abgelöst wurden und die Standesherren hiefür Ablösungspapiere erhielten, so würden sie bei Annahme einer Befreiung von der Kapitalrentensteuer auch von diesen Kapitalien keine Steuer zu entrichten haben (Rohmer, l. c. S. 31).

Uebrigens genossen die Standesherren die Befreiung von der im Jahre 1848 eingeführten Einkommensteuer nicht sofort, sondern erst im Jahre 1856 bei der Revision des Einkommensteuergesetzes wurde die Einkommensteuer als eine Personalsteuer erkannt und den Standesherren Befreiung davon gewährt. (Diepolder, „Umfang d. Steuerfreih. d. Standesh. in Bayern“ S. 11.) Selbstverständlich können nicht-bayerische Standesherren die Personalsteuerfreiheit nicht beanspruchen, da ihnen vor ihrer Mediatisirung eine solche Steuerfreiheit nur in ihrem Territorium, nicht aber in einem fremden Gebiete zugestanden ist, es wäre denn, dass ihnen eine solche in letzterem ausdrücklich eingeräumt wurde, wofür aber kein Beispiel, mindestens für Bayern nicht, vorliegt.

Die Freiheit von der Personalsteuer steht zu dem Familienhaupte und der standesherrlichen Familie. Unter letzterer verstand man früher nur die Gemahlinen und die Blutsverwandten des Familienhauptes in gerader Linie. (cf. Min.-Entschl. v. 6. Juli 1818.) Später wurde der Begriff weiter gefasst und ausgedehnt auf die Gesammtheit aller Personen, welche den gemeinsamen Familiennamen tragen und ihre Herkunft von einem gemeinschaftlichen Stammvater ableiten, sohin auch auf ihre Seitenverwandten und ihre Descendenz.

(Oberappellat.-Erkennt. vom 27. April 1850, Bl. f. R.-A. Bd. XV S. 382.)

Was nun die Kapitalrentensteuer betrifft, so wird dieselbe nicht zu den Personal-, sondern zu den Objektsteuern zu rechnen sein (Seiser, l. c. Bd. I, S. 303; Seydel, l. c. I, S. 447) und werden daher die Standesherren, wie schon oben erwähnt, zur Entrichtung der Kapitalrentensteuer als verpflichtet zu erachten sein.

Die Erbschaftssteuer ist keine Personalsteuer, wie Diepolder (l. c. S. 17) annimmt, sondern eine Vermögenssteuer, was auch Rohmer, l. c. S. 42 annimmt, der mit Recht bemerkt, dass ihr das Charakteristische der allgemeinen Auflage fehlt, und dass hingegen das objektive Moment der Besteuerung eines unter gewissen Umständen erfolgenden Vermögens-Anfalles in den Vordergrund tritt, auf welchem die Steuer lastet.

Von der Entrichtung der Gewerbesteuer sind die Standesherren nicht befreit. Die Gewerbesteuer war zur Zeit der Erlassung der Verf.-Urk. eine Realsteuer, da sie nur von Gewerbetreibenden erhoben wurde, welche das Recht besitzen, ein Gewerbe an einem bestimmten Orte mit Ausschluss aller übrigen nicht berechtigten ausüben zu dürfen (sogen. Bannrechte), während der Betrieb der sogenannten freien Gewerbe der Familiensteuer unterlag (Diepolder, l. c. S. 5).

Nach dem dermaligen Gewerbesteuergesetze v. 19. Mai 1881 ist die heutige Gewerbesteuer hinsichtlich der eigentlichen Gewerbe (d. h. der Gewerbe nach festen Merkmalen, welche die Verwendung eines Kapitales zur Einrichtung und zum Betriebe zur Voraussetzung haben) eine Vermögenssteuer, indem sie das im Gewerbe angelegte Vermögen mit Rücksicht auf dessen geringere oder grössere Ertragsfähigkeit zur Steuer heranzieht.

Die Motive zum Gewerbest.-Ges. (Verhdlgn. d. Kammer d. Abgeord. pro 1879/81, Beil. Bd. IX, Beil. 362. S. 374) besagen: Die Gewerbesteuer muss dazu dienen, einen aus dem Betriebskapital abzuleitenden Ertrag mit einer Art Vermögenssteuer zu belegen. Diesem Gedanken gab auch der Abgeordnete Schlör Ausdruck, wenn er sagt (Verhdlgn. der Kammer der Abgeordn. pro 1879/81, Beil. Bd. X, Beil. 530 S. 301), dass die Gewerbesteuer ungefähr in gleichem Masse das in den Gewerben

angelegte Kapital treffe, wie die Grundsteuer den Teil des Nationalvermögens besteuere, der im Grund und Boden angelegt ist. — Hiebei ist es offenbar nicht von durchschlagender Bedeutung, wenn von der Gewerbesteuer nicht bloss das in dem Gewerbe angelegte Kapital, sondern auch der durch die Thätigkeit des Gewerbeinhabers erzielte Ertrag zur Steuer herangezogen wird. Dies trifft auch bei anderen Vermögenssteuern, wie z. B. bei der Grundsteuer, zu, wo nicht bloss das in Grund und Boden angelegte Kapital, sondern auch die bei dessen Bewirtschaftung entwickelte Thätigkeit und der durch letztere vermittelte Ertrag zur Steuer herangezogen wird.

Nur in Ansehung der freien Erwerbsarten stellt sich die Gewerbesteuer als reine Personalsteuer dar.

Von indirekten Steuern geniessen die Standesherren keine Befreiung. (Min.-Entschl. v. 9. Juli u. 9. Septbr. 1818; Diepolder, l. c. S. 20.)

Freiheit der Schlossgebäude der Standesherren von der Haus-Steuer.

Nach § 53 der IV. Verf.-Beil. geniessen die Standesherren Befreiung von der Haussteuer hinsichtlich der Schlossgebäude. Ein Ausschuss der für die Vollziehung der Verf.-Urkunde angeordneten Ministerialconferenz beschloss unter dem 9. Septbr. 1818 (Seiser, l. c. Bd. I, S. 89), dass die Haussteuerfreiheit sich nur zu erstrecken hat auf die noch vor der Mediatisierung in den vormals reichsständischen Gebieten bestandenen oder an deren Stelle erbauten Schlossgebäude, welche die Standesherren gewöhnlich und regelmässig bewohnen, sowohl auf die ordinäre Sommer- als Winterresidenz, keineswegs aber auf andere Jagd- und Lustschlösser, die nur zu unbestimmten Zeiten bewohnt werden. Diese Steuerfreiheit bezieht sich aber nicht bloss auf die Haupt-, sondern auch auf jene Nebengebäude, welche als solche eigentliche Bestandteile und Zugehörungen des Schlosses bilden, nämlich auf die Wohnungen der Dienerschaft, die Remisen, Stallungen, Waschhäuser etc., wenn sie bisher auch abgesondert besteuert gewesen sind. Nur die besonderen, zum Erwerb dienenden Gebäude, wie Bräu- und Oekonomiegebäude, Schwaigen etc., welche Bestandteile eigener Guts-

complexe ausmachen, bleiben ausgenommen und der Steuer unterworfen, wenn sie auch in unmittelbarer Verbindung mit dem Schlossgebäude stehen. — Dies ist die Gestalt, welche das Haussteuerprivileg bei der praktischen Durchführung gewonnen hat.

Weiter geht Englert, „Orts-Gem.-Uml." S. 19, und Diepolder, l. c. S. 8, welche die Haussteuerfreiheit der Standesherren auf deren Wohnungen, gleichviel, ob dieselben in ihren früheren reichständischen Besitzungen gelegen sind oder nicht, erstrecken.

Da offenbar die Haussteuerfreiheit für die von ihnen und ihrer Familie bewohnten Schlossgebäude eingeräumt werden wollte, so müssen auch diejenigen Schlossgebäude von der Haussteuer frei sein, in denen ein Standesherr einem Angehörigen seiner Familie Wohnung angewiesen hat, z. B. einem verheirateten Sohne. Anderseits dürfte die oben citirte Min.-Entschl. v. 9. Septbr. 1818 über den Wortlaut des Gesetzes (§ 53 d. IV. Verf.-Beil.) hinausgegangen sein, da nach dem Gesetze den Standesherren die Befreiung von der Haussteuer für alle Schlossgebäude eingeräumt ist, welche sie bewohnen, und zwar ohne Einschränkung, ob dieses ständig oder nur zeitweise geschieht. Es wird daher nach der Verf.-Urk. (§ 53 d. IV. Beil.) nur darauf anzukommen haben, ob die betreffenden Schlossgebäude und deren Räume lediglich zum Bewohnen durch den Standesherrn und seine Familienglieder und zu keinem anderen Zwecke bestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung dürften daher auch Jagd- und Lustschlösser frei sein.

Die Haussteuerfreiheit besteht nur in der Befreiung von der staatlichen und gemeindlichen Haussteuer, nicht aber auch von der Grundsteuer (Seydel, l. c. I, S. 447; Diepolder, l. c. S. 9).

Die Haussteuerfreiheit fällt wenig in's Gewicht bei allen jenen Schlössern, die, auf dem platten Lande gelegen, der Arealsteuer unterworfen wären, da ja die Arealsteuer eine äusserst geringfügige ist und bei dem ausgedehntesten Gebäude nach dem dermaligen Erhebungsmassstabe den Betrag von 4,81 M. nicht übersteigt. Nur bei Schlössern in Mietsteuer-Gemeinden — und diese dürften die Minderzahl bilden — erscheint die Steuerbefreiung von einigem Belang (Seiser, l. c. I, S. 91).

Steuerpflicht der Standesherren.

Die Standesherren haben zu allen ausserordentlichen Umlagen, sowohl für das Königreich wie für den Bezirk, in welchem sie ihre standesherrlichen Besitzungen haben, nach § 54 d. IV. Verf.-Beil. gleichmässig nach dem allgemeinen Steuerfusse beizutragen.

Eine Befreiung der Standesherren von Steuern wegen ihrer nicht reichsständisch gewesenen Besitzungen wird von der Verfassung ausdrücklich und grundsätzlich abgelehnt. „Da jedoch die deutsche Bd.-Akte Art. 14 die Standesherren für die privilegirteste Klasse, insbesondere in Ansehung der Besteuerung erklärt hat, so soll ihnen zur Entschädigung für das ihnen hierin zugedachte Vorrecht entweder eine ständige Rente, welche dem dritten Teil des Betrages der ordentl. Grund-, Haus- und Dominikal-Steuer von ihren vormaligen reichsständischen Besitzungn gleichkommt, bei einem k. Rentamte angewiesen, oder es soll von den Schulden, welche ihnen bei der Abteilung zugewiesen sind (cf. § 60 d. IV. Verf.-Beil.; Ges. „die Staatsschulden betr." v. 1. Juni 1822, Ziff. 1), ein dem mit 20 erhöhten Kapitalstock einer solchen Rente gleichkommender Anteil auf die Staatskasse übernommen werden. (§ 53 d. IV. Verf.-Beil.; Seydel, l. c. I, S. 629.) Die den Standesherren bewilligte Steuerentschädigungsrente wurde im Verlaufe der Jahre grösstenteils im Kapitalsbetrage abgelöst und beträgt jetzt nur noch 1546 M. (Diepolder, l. c. S. 7.)

Besitzveränderungs-Gebühr.

Nach Art. 211—213 d. Geb.-Ges. vom 18. Aug. 1879 (bezw. Art. 213—215 d. Geb.-Ges. v. 26. Mai 1892) haben die Standesherren bei der Succession in Stamm- und Fideikommiss-Güter eine Besitzveränderungsgebühr von 1% des Wertes der letzteren nach Abzug der hierauf haftenden Schulden zu entrichten (Burkhard, Geb.-Ges. S. 399), von welcher die Ehegatten und Verwandte in absteigender Linie befreit sind.

Befreiung von Gemeinde-Umlagen.

Das erheblichste und in den Einzelfragen umstrittenste Vorrecht der Standesherren in Bezug auf öffentliche Abgaben

ist jenes, das ihnen hinsichtlich der Gemeindeumlagen gewährt ist. Nach der Verf.-Urk. (§ 55 d. IV. Beil.) sind die Standesherren nämlich rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen von Gemeindeumlagen befreit, woferne sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen.

Dieser § 55 der IV. Verf.-Beil. enthält ein Privileg, welches die Krone Bayern den Standesherren aus freiem Willen verliehen hat, ohne durch völkerrechtliche Vertragspflichten beeinflusst worden zu sein. Es bezieht sich dieses Vorrecht auf die Stellung der Standesherren zu den Gemeinden, denen ihre Besitzungen infolge der Edikte vom 28. Juli und 24. Sept. 1808 und des Gemeindeediktes vom 17. Mai 1818 zugeteilt worden waren (Weber, I, S. 195; R.-Bl. 2405, 2789). Diese Bestimmung (des § 55) ist durch die spätere Gemeinde-Ges.-Gebung zweimal wiederholt worden, nämlich im Gemeindeumlagengesetz v. 22. Juli 1819 Art. III und in der jetzt geltenden Gemeindeordnung für die Landesteile diesseits d. Rheins vom 29. April 1869 Art. 44.

Sehr bestritten ist nun, was in dem § 55 d. IV. Verf.-Beil. unter „dermaligen Besitzungen“ zu verstehen sei. Die richtige Ansicht dürfte wohl die von Pözl, l. c. § 78 Ziff. 3, S. 196, und Seydel, l. c. I, S. 625, vertretene sein, dass darunter nur die ehemals reichsständischen Besitzungen zu verstehen seien, da die Standesherren ja doch nur in Ansehung ihres reichsständischen Besitzes privilegirt werden sollten. Eine andere Ansicht geht dahin, dass die Umlagenfreiheit sich auf alle, nicht bloss die reichsständischen Besitzungen beziehe, welche am 22. Juli 1819 (Gem.-Uml.-Ges.) den Standesherren gehörten; so Bl. f. adm. Praxis VI. S. 241; G. Rohmer, l. c. 49 ff. Englert, l. c. 19 ff., verteidigt die Anschauung, dass die Umlagenfreiheit sich auf alle Besitzungen beziehe, welche die standesherrliche Familie zur Zeit der Verkündigung des Gemeindeediktes bezw. der Verf.-Urk. „innerhalb des fürstl. oder gräfl. Gebietes“ inne gehabt habe. Diese Ansicht dürfte doch zu weit gehen (wie Seydel in seiner Denkschrift: „Die Abgabenbefreiung der Standesherren“ sagt), da in diesem Falle den Standesherren auf Kosten der Gemeinden eine Umlagenbefreiung für Besitzungen gewährt würde, die nicht von der Mediatisirung betroffen wurden, was sicherlich nicht in der Intention

des Gesetzgebers lag. Der ersteren Ansicht ist übrigens auch die Rechtssprechung des Verw.-Ger.-Hofes beigetreten, welcher sich dahin entschied, dass Umlagenfreiheit nur dem vormals reichsständischen Besitze zukomme. (Sammlg. v. Entscheidungen. d. Verw.-Ger.-Hofes IV, S. 481; V, S. 56; IX, S. 33, 97.)

Aus dieser Ansicht resultirt auch, dass dem vormals reichsständischen Besitze Umlagenfreiheit auch dann zukommt, wenn er erst nach Erlass d. Verf.-Urk. unter bayer. Hoheit gelangt ist. (Seydel, Denkschr. d. Abgab.-Befr. d. Standesh.)

Unter den Gemeindeumlagen, von denen der § 55 d. IV. Verf.-Beil. spricht, sind nur die Umlagen der Ortsgemeinden, der sog. politischen Gemeinden zu verstehen, nicht aber auch die Umlagen der Distrikts- und Kreisgemeinden, welche erst durch die Ges.-Gebg. v. Jahre 1852 geschaffen wurden. So lange freilich die Distriktsumlagen unter der Herrschaft der Umlagengesetze vom 22. Juli 1819 und v. 11. Sept. 1825 in Ortsgemeindeumlagen sich auflösten, stand unbestritten den Standesherren auch die Befreiung von Distriktsumlagen zu. (Döllinger XI, S. 1134; XXII, S. 193; Bl. f. adm. Pr. I, S. 144.)

Diese Befreiung von Distriktsumlagen musste ihr Ende erreichen, sobald die Gesetzgebung dahin überging, die Distriktsumlagen als solche erheben zu lassen. (Pözl, l. c. II. Aufl. § 114 Ziff. 3; Seydel, l. c. I, S. 624; Brater in Dollmanns Ges.-Gebg. d. Königr. Bayern, T. II, Bd. I, S. 87 ff. u. in d. Bl. f. adm. Praxis II, S. 230 ff.; Min.-Entschl. v. 1. Jan. 1862, Staatsratsentschdg. v. 3. Febr. 1862; weitere Min.-Entschl. v. 3. Febr. 1863.) Gegen die in den letztgenannten Entscheidungen von der Praxis angenommene Rechtsanschauung reichten die Standesherren eine Collektivbeschwerde am 1. Juli 1863 ein, die aber erfolglos blieb, da der Staatsrat bei seiner Rechtsanschauung beharrte.

Sehr umstritten ist auch die Bedeutung der Worte (d. § 55): „wofern sie nicht Vorteile aus dem Gemeindeverbande ziehen“. Am radikalsten geht in dieser Beziehung Englert, l. c. S. 23, vor, der sich dahin ausspricht, dass man darunter überhaupt jeden Vorteil aus dem Gemeindeverbande zu verstehen habe. Da es sich nun aber nicht denken lässt, dass man bei der heutigen weitgehenden Selbstverwaltung der Gemeinden gar keinen Vorteil — nicht den geringsten — aus

einem Gemeindeverbande zieht, so müsste sich ja in diesem Falle der § 55 selbst aufheben, wie denn auch Englert selbst zu dem Schlusse kommt, dass „diese Bestimmung als thatsächlich unanwendbar zu erachten ist". Bei dieser Auffassung hätte der § 55 gar keinen Wert, und wenn dieselbe richtig wäre, so würde es gar nicht einzusehen sein, warum dann in Art. 44 der Gemeindeordnung vom 29. April 1869 die Umlagenfreiheit noch aufrecht erhalten worden wäre (Seydel: „Denkschr. d. Abgab.-Befr. d. Standesh.).

Offenbar sind unter „Vorteilen aus dem Gemeindeverbande" solche gemeint, welche dem Standesherrn aus seinem Verhältnisse zur Gemeinde erwachsen, welche er nicht hätte, wenn er nicht der Gemeinde angehörte, von denen er ausgeschlossen wäre als ein der Gemeinde Fremder, mit anderen Worten: „Vorteile von Vermögenswert" (wie Seydel, l. c. I, S. 626 sich ausdrückt).

Dafür hat sich auch die Praxis ausgesprochen. Der Verw.-Ger.-Hof (Entschdg. v. 10. Febr. 1882, III, S. 565) hat in vorwürfiger Frage erkannt, dass unter solchen Vorteilen nicht bloss die aus Nutzungen des Gemeindevermögens fliessenden Vorteile zu verstehen sind, sondern alle Vorteile aus gemeindlichen Einrichtungen und Anstalten, welche den Standesherren vermöge der rechtlichen Stellung zwischen Gemeinde und Gemeindeangehörigen zu teil werden, und von deren Genuss dieselben ausgeschlossen wären, wenn deren Besitzungen dem Gemeindeverbande nicht angehören würden.

Bei der Frage, ob ein Standesherr Vorteile aus dem Gemeindeverbande zieht, kommt es nicht auf den Zustand vom 26. Mai 1818, sondern auf die jeweiligen Verhältnisse an (Entscheidung d. Verw.-Ger.-Hof. v. 30. Dez. 1885, VII, S. 120, und vom 18. Febr. 1887, IX, S. 33).

Eine nicht uninteressante Frage, welche durch den Art. 15 d. Gew.-Steuer.-Ges. v. 19. Mai 1881 angeregt wurde, möge hier noch kurz erwähnt werden. Genannter Art. bestimmt nämlich in Abs. 1, dass Pächter von Gewerben oder Gewerbsrechten den Inhabern oder Eigentümern gleich zu achten und als deren Stellvertreter anzusehen seien. Der Verpächter soll subsidiär für die richtige Bezahlung der Steuer haften. Es frug sich nun, ob auch der Pächter eines zum standesherrl.

Besitze gehörigen Gewerberechtes gemeindeumlagenpflichtig sei nach dem Massstab der von ihm gemäss Art. 15 erhobenen Gewerbesteuer, oder ob er vielmehr frei zu lassen sei. Die Frage wurde im letzteren Sinne entschieden und mit Recht. Denn wenn der Pächter eines solchen Rechtes zur Gemeindeumlage herangezogen wird, so ist es doch schliesslich der Standesherr, der die Umlage bezahlt; denn wenn der Pächter eine Umlage zahlen muss, von welcher der Standesherr frei wäre, so wird der Pacht um den Betrag dieser Umlage verteuert, der Pächter wird um so viel weniger Pacht zahlen und der Standesherr müsste auf diesem Umwege eine Umlage tragen, von der er frei wäre, wenn er sein Gewerbsrecht selbst betriebe (Bl. f. adm. Prax. IX, S. 94 ff.; Rohmer, l. c. S. 48).

Was schliesslich die Frage der Entschädigung für die Umlagenfreiheit betrifft, so hätte diese aus Mitteln des Staates und nicht der Gemeinde zu erfolgen; denn es würde allen Grundsätzen der Gerechtigkeit widersprechen, wenn man die Entschädigung für die Umlagenfreiheit, welch' letztere der Staat den Standesherren nur desshalb gewährt hatte, um sie vor weiterer Schmälerung ihres durch die Mediatisierung bedeutend verkürzten Einkommens zu sichern (Vortrag des Reichsrates v. Thüngen in d. Verhdlgn. d. Kammer d. Reichsräte pro 1868/69, Beil. Bd. V, S. 829 ff.) — und zwar ungerechter Weise auf Kosten der Gemeinden — letzteren wieder aufbürden wollte. Denn diese, welche doch entlastet werden sollen, würden hiedurch nur wieder in anderer Weise desselben Zweckes wegen belastet.

Grundgefälle und Eigenthumsrecht der Standesherren.

Durch das Ablösungsgesetz vom Jahre 1848 wurde das Obereigenthum aufgehoben. Alle fixen, auf Grund und Boden lastenden Gefälle können abgelöst, d. h. das pflichtige Grundstück davon losgekauft werden. (Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848, Art. 21.)

Alle unständigen Leistungen mussten fixiert werden, so insbesondere Zehenten und Besitzveränderungsabgaben, soweit sie nicht ohne Entschädigung aufgehoben wurden (Ablös.-Ges. Art. 8).

Entzogen sind den Standesherren infolge der Mediatisierung jene Gefälle, welche sie früher als Landesherren von ihren Unterthanen zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse erhoben. Diese sind gemäss der k. Declaration v. 19. März 1807, lit. H, und § 52 d. IV. Verf.-Beil. an den Staat übergegangen. Streitig ist, ob ihnen das jus fisci zukommt. Bejaht wird solches von Zöpfl (Grundf. d. gem. deutsch. St.-R. II, § 319 S. 143), Emmerich („Die Ansprüche d. deutsch. Standesh. auf d. jura fisci"). Verneint wird diese Frage von Hertel (im Archiv f. civil. Prax. Bd. VII, S. 242 ff.), Elvers, Themis (Urteil d. jurist. Facultät in Göttingen) Bd. I, S. 541, Seydel, l. c. I, S. 629, Roth, b. Civilr. S. 194, Becher, l. c. S. 89, Pözl, l. c. § 78 S. 193, wech' letzterer dabei ausdrücklich sagt, dass das Recht des Fiskus die Landeshoheit notwendig voraussetzt.

Die Jagd auf fremdem Boden wurde ihnen durch Art. 1 des Ges. betr. die Aufhebung des Jagdrechtes vom 4. Juni 1848, sowie durch das Jagdausübungsgesetz vom 30. März 1850 entzogen.

Was das Weiderecht anlangt, so wurde durch Art. 5 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Aufhebung, Fixierung und Ablösung der Grundlasten betr.", die Weide auf Aeckern während ihrer Fructifikation und auf Wiesen während der Hegezeit ohne Unterschied, ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln oder auf ausdrücklichen besonderen Concessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruht, ohne Entschädigung aufgehoben. Die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes wird durch das desfallsige Gesetz vom 28. Mai 1852 geregelt.

Was die Flösserei betrifft, so wird deren Ausübung durch Art. 66—69 des Wasserbenützungsgesetzes v. 28. Juni 1852 geregelt.

In Bezug auf die Nutzungen der Berg- und Hüttenwerke, Forsten und Fischereien bleibt den Standesherren der ihnen nach § 49 der IV. Verf.-Beil. zukommende Rechtszustand gewahrt. Hinsichtlich der Zinse und anderer Reichnisse sind die Bestimmungen des Grundlasten-Ablös.-Ges. vom 4. Juni 1848 massgebend, wonach insbesondere Naturalfrohndienste, soweit sie nicht als Gegenleistungen für abgelöste oder noch bestehende Nutzungen erscheinen (Pözl, l. c. S. 153, dessen Commentar

d. Ablös.-Ges. S. 214; Forstges. Art. 32; Erläuterung d. Forstgesetzes von Brater, (Gesetzgbg. d. Königr. B. Th. II, Bd. I, S. 469)), die Erhebung des Mortuariums, der Blutzehnt, sowie der Kleinzehnt, soferne er nicht bereits seit 30 Jahren hergebracht oder durch Vertrag, Vergleich oder richterliches Urteil anerkannt ist, sowie ferner überhaupt alle rein persönlichen, nicht auf Grund nnd Boden haftenden Abgaben, wie Kleinhandlöhne, die Schutzgelder, Ungenossenrecht, die Nachsteuer u. s. w., aufgehoben sind. (Pözl, l. c. S. 152, 153, 154.)

Bei Zwangsabtretungen standesherrlicher Besitzungen oder bei Zwangsabtretungen solcher Liegenschaften, auf welchen die Standesherren Nutzungsrechte hatten, muss den Standesherren für das entzogene Eigenthum oder Nutzungsrecht volle Entschädigung gewährt werden. (Zwangsabtretungsgesetz v. 17. Novbr. 1837, Art. 6; Hartmann, Gesetz über Zwangsabtretung S. 54.)

Der Austausch von Grundstücken zum Zwecke der Flurbereinigung ist als Besitzveränderung gemäss Art. 15 d. Ges. v. 4. Juni 1848, „die Aufhebung der standesh. und gutsherrl. Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixierung und Ablösung von Grundlasten betr.," nicht zu erachten. (Art. 12 d. Flurber.-Ges. v. 29. Mai 1886; Müller-Haag S. 156.)

Standesherrliche Gerichtsbarkeit.

Durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Juni 1848, „die Aufhebung der standesherrlichen Gerichtsbarkeit betr.," wurde die standesherrliche Gerichtsbarkeit und Polizeigewalt aufgehoben. Das fürstliche Haus Thurn und Taxis machte dem gegenüber geltend, dass durch dieses Gesetz, sowie durch das Grundlagengesetz vom 4. Juni 1848 und das Ger.-Verf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861 seine Gerichtsbarkeit nicht aufgehoben sei, weil dieselbe nicht unter die standesherrliche Gerichtsbarkeit zu subsumiren sei, da unter letzterer nur jene verstanden werden könne, welche die Standesherren auf ihren vormals reichsständischen Gebieten hatten, während die Gerichtsbarkeit des fürstlichen Hauses Taxis auf einer Verleihungsurkunde des Fürst-Primas vom 27. Dezbr. 1806 beruhe und sich nicht über ein Territorium, sondern, was die streitige Gerichtsbarkeit be-

trifft, nur auf die Dienerschaft des fürstl. Hauses und deren Hausgenossen, was aber die freiwillige Gerichtsbarkeit anlangt, auf die Mitglieder des fürstlichen Hauses, seine Dienerschaft und deren Hausgenossen sich erstreckt. Dieses Recht sei dem fürstl. Hause durch die k. Declaration vom 27. März 1812 ausdrücklich gewährleistet worden. (Beil. zu Nr. 26 d. Bl. f. R.-A. Bd. XXXII.)

Da jedoch der oberste Gerichtshof in zwei Erkenntnissen vom 7. Januar 1867 und 4. Februar 1868 mit Rücksicht auf Art. 76 Abs. 1 des Ger. Verf.-Ges. vom 10. Novbr. 1861 den Fortbestand der fraglichen standesherrlichen Gerichtsbarkeit verneinte, erging ein Gesetz v. 29. April 1869 „die fürstl. Thurn- und Taxis'schen Civilger. in Regensburg betr.", welches die Ansicht des genannten Gerichtshofes missbilligte, zugleich aber die Thurn und Taxis'schen Gerichte für die Zukunft auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beschränkte. Infolge dessen ist der Bestand dieser Gerichte durch die Reichsjustizgesetzgebung nicht berührt worden. (Seydel, l. c. Bd. I, S. 628; Laband, Staatsr. d. deutsch. Reiches, Bd. III, § 97, S. 44 Anm. 5.)

Portofreiheit des fürstl. Taxis'schen Hauses.

Im Vollzuge der Verordnung vom 1. März 1808 und der Declaration vom 27. März 1812 wurde dem fürstl. Thurn und Taxis'schen Hause, dessen Behörden und aktiven Collegialräten sowie Hofcavalieren die Portofreiheit gemäss Uebereinkunft vom 23. Juli 1831 und Gener.-Dir.-Erl. vom 6. Jan. 1873 eingeräumt und diese auch bisher aufrecht erhalten.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.

Buchdruckerei der Jos. Kösel'schen Buchhandlung in Kempten.